OGAW nach
EU-Richtlinie 2009/65/EG

PROSPECTUS

I Allgemeine Merkmale

Form des OGAW

▶ Bezeichnung: HSBC EURO GVT BOND FUND

▶ Rechtsform und Mitgliedstaat, in dem der OGAW errichtet wurde:

Fonds Commun de Placement (FCP) nach französischem Recht.

▶ Datum der Auflegung und vorgesehene Laufzeit:

Auflegung am 17. Dezember 1998 für eine Dauer von 99 Jahren.

▶ Zusammenfassung des Anlageangebots:

	ISIN-Code	In Frage kommende Zeichner	Mindestbetrag bei 1. Zeichnung	Ursprünglicher Nettoinventarwert	Ausgabeaufschlag	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge	Währung	Mindestbetrag bei Folgezeichnungen:
HC	FR0000971293	Alle Zeichner, insbesondere institutionelle Anleger	1/1000 Anteil	1.524,49 €	max. 2 %	Nettoergebnis und netto realisierte Veräußerungsgewinne: Thesaurierung	Euro	1/1000 Anteil
HD	FR0000971301	Alle Zeichner, insbesondere institutionelle Anleger	1/1000 Anteil	1.524,49 €	max. 2 %	Nettoergebnis: Ausschüttung Netto realisierte Veräußerungsgewinne: Thesaurierung und/oder Ausschüttung, jedes Jahr auf Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft	Euro	1/1000 Anteil
SC	FR0013216199	Institutionellen Anlegern vorbehalten	20.000.000 €	1.000 €	max. 2 %	Nettoergebnis und netto realisierte Veräußerungsgewinne: Thesaurierung	Euro	1/1000 Anteil
SD	FR0013216173	Institutionellen Anlegern vorbehalten	20.000.000 €	1.000 €	max. 2 %	Nettoergebnis: Ausschüttung Netto realisierte Veräußerungsgewinne: Thesaurierung und/oder Ausschüttung, jedes Jahr auf Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft	Euro	1/1000 Anteil
ZC	FR0013216165	Den OGA und Mandanten der HSBC-Gruppe vorbehalten	1 Tausendstel Anteil	1.000 €	6% maximal von der Verwaltungsgesellschaft vereinnahmt	Nettoergebnis und netto realisierte Veräußerungsgewinne: Thesaurierung	Euro	1/1000 Anteil

BC	FR0013270436	Die Zeichnung dieses Anteils unterliegt dem Bestehen einer spezifischen Vergütungsvereinbarung zwischen dem Zeichner und der Vertriebsstelle oder dem Portfoliomanager	1 Tausendstel Anteil	1.000 €	max. 2 %	Nettoergebnis und netto realisierte Veräußerungsgewinne: Thesaurierung	Euro	1 Tausendstel Anteil
BD	FR0013313939					Nettoergebnis: Ausschüttung Netto realisierte Veräußerungsgewinne: Thesaurierung und/oder Ausschüttung, jedes Jahr auf Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft		

Für von einem Unternehmen der HSBC-Gruppe verwaltete OGA und Mandate entfallen keine Ausgabeaufschläge.

▶ Angabe des Ortes, an dem der letzte Jahresbericht und der letzte Zwischenbericht erhältlich sind:

Die letzten Jahresberichte und die Aufstellung des Fondsvermögens werden den Anteilinhabern innerhalb von acht Geschäftstagen zugesendet, wenn sie eine formlose schriftliche Anfrage an die Verwaltungsgesellschaft unter folgender Adresse richten.

HSBC Global Asset Management (France)
E-Mail: hsbc.client.services-am@hsbc.fr

II Für den OGAW tätige Stellen

▶ Verwaltungsgesellschaft:

HSBC Global Asset Management (France)
Sitz: Cœur Défense, 110 esplanade du Général de Gaulle - La Défense 4 - 92400 Courbevoie
Von der Börsenaufsichtsbehörde (Commission des Opérations de Bourse)
am 31. Juli 1999 unter der Nr.°GP99026 zugelassene Portfolio-Verwaltungsgesellschaft.

▶ Verwahrstelle und Depotbank:

CACEIS Bank
Aktiengesellschaft (société anonyme), die vom CECEI als Kreditinstitut zugelassen wurde und als Bank Anlagedienstleistungen erbringt
Sitz: 89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge
Postanschrift: 12 place des États-Unis - CS 40083 - 92549 Montrouge CEDEX

Die Funktionen der Verwahrstelle umfassen die in den geltenden Vorschriften festgelegten Aufgaben, d. h. die Verwahrung des Vermögens, die Kontrolle der Vorschriftsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft und die Überwachung der Cashflows der OGAW.

Die Verwahrstelle ist von der Verwaltungsgesellschaft unabhängig.

Beauftragte:
Die Beschreibung der übertragenen Verwahrfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten von CACEIS Bank sowie Informationen über Interessenkonflikte, die möglicherweise aus diesen Beauftragungen entstehen könnten, sind auf der Website von CACEIS verfügbar unter: www.caceis.com.

Den Anlegern werden auf Antrag Informationen auf dem neuesten Stand übermittelt.

▶ **Stelle für die zentrale Erfassung der Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge in Delegation der Verwaltungsgesellschaft:**

CACEIS Bank
Aktiengesellschaft (société anonyme), die vom CECEI als Kreditinstitut zugelassen wurde und als Bank Anlagedienstleistungen erbringt
Sitz: 89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge
Postanschrift: 12 place des États-Unis - CS 40083 - 92549 Montrouge CEDEX

Die Verwahrstelle wurde ferner von der Verwaltungsgesellschaft mit der Anteilsverwaltung des Fonds beauftragt. Diese umfasst die zentrale Erfassung der Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge für die Anteile des Fonds sowie die Führung des Sammelkontos für die Anteile des Fonds.

▶ **Abschlussprüfer:**

PricewaterhouseCoopers Audit
Crystal Park
63 rue de Villiers – 92200 Neuilly sur Seine
Vertreten durch Herrn Arnaud Percheron

▶ **Vertriebsstelle:**

HSBC Global Asset Management (France)
Sitz: Cœur Défense, 110 esplanade du Général de Gaulle - La Défense 4 - 92400 Courbevoie

▶ **Beauftragte Stelle:**

Mit der Rechnungslegung beauftragte Stelle
CACEIS FUND ADMINISTRATION
Sitz: 89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge
Postanschrift: 12 place des États-Unis - CS 40083 - 92549 Montrouge CEDEX

CACEIS FUND ADMINISTRATION ist eine Gesellschaft (société commerciale), die auf die Rechnungslegung von OGA spezialisiert ist, und eine Tochtergesellschaft von CACEIS.
CACEIS FUND ADMINISTRATION wird insbesondere den Nettoinventarwert des Fonds ermitteln und die regelmäßigen Berichte erstellen.

III Angaben zu Betrieb und Verwaltung

III-1 Allgemeine Merkmale:

▶ **Merkmale der Anteile**:

Art der mit den Anteilen verbundenen Rechte: Jeder Anteilinhaber besitzt ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds im Verhältnis zu der von ihm gehaltenen Anzahl von Anteilen.
Für die **Anteilsverwaltung** ist die CACEIS Bank verantwortlich.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Anteilsverwaltung über Euroclear FRANCE erfolgt.
Stimmrecht: Die Anteile eines FCP gewähren kein Stimmrecht und alle Beschlüsse werden von der Verwaltungsgesellschaft gefasst.
Form der Anteile: Inhaberanteile.
Zeichnungen von Namensanteilen sind ausschließlich auf vorhergehenden Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zulässig.
Anteilbruchteile: Zeichnungen und Rücknahmen können für die Anteilklassen H, S, Z und B in Bruchteilen von bis zu einem Tausendstel Anteil erfolgen.

▶ **Ende des Geschäftsjahres**:

Letzter Bewertungstag des Monats Dezember (Ende des 1.Geschäftsjahres: letzter Börsentag des Monats Dezember 1999).

▶ **Angaben zur Besteuerung:**

Der OGAW unterliegt nicht der französischen Körperschaftsteuer. Gemäß dem Grundsatz der steuerlichen Transparenz betrachtet die französische Finanzverwaltung Anteilinhaber als unmittelbare Miteigentümer eines Bruchteils der von dem OGAW gehaltenen Finanzinstrumente und liquiden Mittel.

Die Besteuerung der von dem OGAW vorgenommenen Ausschüttun-gen oder der von dem OGAW nicht realisierten oder realisierten Veräußerungsgewinne oder -verluste richtet sich nach den Steuervorschriften, die auf den Anleger und/oder in dem Land, in dem der OGAW ansässig ist, anwendbar sind. Anlegern wird empfohlen, sich diesbezüglich von einem Steuerberater beraten zu lassen.

Der Umtausch eines Anteils einer Klasse in einen Anteil einer anderen Klasse wird als Rücknahme und darauffolgende Zeichnung betrachtet und entsprechend besteuert.

III-2 Besondere Bestimmungen

▶ **ISIN-Code**

Anteilklasse	ISIN-Code
HC	FR0000971293
HD	FR0000971301
SC	FR0013216199
SD	FR0013216173
ZC	FR0013216165
BC	FR0013270436
BD	FR0013313939

▶ **Kategorie:**

Anleihen und weitere auf Euro lautende Schuldtitel

▶ **Anlageziel**:

Der FCP bewirbt ökologische oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR-Verordnung“).

Informationen zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im Anhang SFDR des Prospekts.

Das Anlageziel des FCP lautet, den Referenzindex FTSE EMU Government Bond Index (EGBI) über die empfohlene Anlagedauer ohne Verwaltungsgebühren* zu übertreffen.

** Diese Gebühren entsprechen in der nachfolgenden Tabelle der dem OGAW des vorliegenden Prospekts in Rechnung gestellten Gebühren 1 + 2.*

▶ Referenzindex:

Der Referenzindex ist der FTSE EMU Government Bond Index (EGBI).

Der FTSE EMU Government Bond Index (EGBI) wird in Euro und mit Wiederanlage der Kupons von CitiGroup berechnet. Dieser Index setzt sich aus allen von Staaten der Eurozone begebenen Schuldtiteln mit einer Laufzeit von über einem Jahr und einem Emissionsvolumen von mehr als 1 Mrd. Euro zusammen (Bloomberg-Code: EGBI Index)

Der Administrator FTSE International Limited des Referenzindex FTSE EMU Government Bond Index (EGBI) ist nicht im von der ESMA geführten Register der Administratoren von Referenzindizes eingetragen.

Zusätzliche Informationen zur Benchmark finden sich auf der Internetseite der Verwaltungsstelle FTSE International Limited: http://www.ftserussell.com/

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ein Verfahren zur Nachverfolgung der verwendeten Benchmarks, das die bei wesentlichen Änderungen am Index oder der Einstellung des Angebots dieses Index zu ergreifenden Maßnahmen beschreibt.

▶ **Anlagestrategie:**

1 Eingesetzte Strategien:

Der Fondsverwalter wird die nachfolgenden Performancequellen nutzen:

1- ***aktives Management des Zinsrisikos***, das sich auf das Management der Sensitivität und Kurvenstrategien aufteilt. Die allgemeine Sensitivität des Fonds und die Kurvenstrategie werden in Abhängigkeit der Markterwartungen des Verwaltungsteams in Bezug auf die Zinsentwicklung (bei einem Zinsanstieg verlieren festverzinsliche Anleihen an Wert) und der Veränderung der Zinskurve (Engagement an bestimmten Punkten der Kurve, um die Verflachung, Versteilung oder Krümmung der Zinskurve zu nutzen) beschlossen.

2- ***Titelauswahl*** unter den von Mitgliedstaaten der Wirtschafts- und Währungsunion begebenen oder garantierten Anleihen. Die Titelauswahl hängt von der Analyse ihres relativen Werts durch das Verwaltungsteam ab.

Der FCP HSBC Euro Gvt Bond Fund entspricht den Bedingungen der Vorschriften „Basel 3“ und ihrer Vorrichtung zur Umsetzung in Europa (CRD IV und CRR) im Rahmen der Berechnung der kurzfristigen Mindestliquiditätsquote (LCR).

Die Verwaltung wird die zuvor genannten Performancequellen unter Berücksichtigung der Kriterien Umwelt, Soziales und Governance (E, S und G) nutzen, um das ESG-Rating (Environment/Social/Governance) des Portfolios im Vergleich zum ESG-Rating seines Referenzindex zu verbessern. Das ESG-Rating des Portfolios ergibt sich aus der Summe der ESG-Ratings der Emittenten, die nach ihrem Gewicht im Portfolio gewichtet sind. Ebenso entspricht das ESG-Rating des Referenzindex

der Summe der ESG-Ratings der Emittenten, die den Index bilden, gewichtet nach ihrem Gewicht im Index.

Die nicht-finanzielle Analyse des Fonds wird mindestens 90% des Nettovermögens des Fonds betreffen.

Die Elemente, die zur Erstellung der ESG-Ratings herangezogen werden, können unter anderem Folgendes umfassen:

• ökologische und soziale Faktoren, die sich erheblich auf die finanzielle Performance eines Wertpapieremittenten und seine Bewertung auswirken können, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die physischen Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel und der Verwaltung des Humankapitals, die sich erheblich auf die finanzielle Performance und die Bewertung eines Emittenten auswirken können.

Die ESG- und/oder nachhaltigen Anleihen machen mindestens 10% des Portfolios aus.

Die ESG-Kriterien werden von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, sie sind Gegenstand eines kontinuierlichen Research und können sich im Laufe der Zeit mit der Identifizierung neuer Kriterien ändern.

Eine verstärkte Due Diligence wird bei Emittenten durchgeführt, die nach den ESG-Grundsätzen der Verwaltungsgesellschaft als besonders riskant eingestuft werden. Diese verstärkte Due Diligence kann zu einem Ausschluss des Emittenten führen.

Die Politik für verantwortungsbewusste Anlagen von HSBC Asset Management ist auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.assetmanagement.hsbc.fr erhältlich.

2 Anlagen (außer eingebetteten Derivaten)

Das Vermögen des OGAW besteht aus auf Euro lautenden Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der Wirtschafts- und Währungsunion begeben werden, und OGAW, die ausschließlich in Wertpapiere, die von diesen Staaten begeben oder garantiert werden, und von supranationalen Emittenten begebene auf den Euro lautende Anleihen investieren.

Aktien:
Keine

Schuldtitel und Geldmarktinstrumente:

Der Fonds legt in Wertpapiere an, die die beiden folgenden Kriterien **kumulativ** erfüllen:

- von Mitgliedstaaten der Eurozone begebene oder garantierte oder von supranationalen Emittenten begebene und von Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Beispiel: die Europäische Investitionsbank, die Nordische Investitionsbank, der Europarat, die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität, der Europäische Stabilitätsmechanismus, die Europäische Union usw.) gehaltene und auf den Euro lautende Schuldverschreibungen wie folgt:
    - 75% bis 100% in festverzinsliche Anleihen

- 0% bis 25% in variabel verzinsliche und/oder inflationsgebundene Anleihen - 0% bis 20% in von supranationalen Emittenten begebenen Anleihen.

Der Fondsmanager kann jedoch, je nach Marktbedingungen, von den zuvor genannten Beschränkungen umfassend abweichen, solange er dabei jedoch die Vorschriften einhält.

Die ESG- und/oder nachhaltigen Anleihen machen mindestens 10% des Portfolios aus.

- die Wertpapiere besitzen bei Erwerb ein Rating der Stufe Investment Grade (d. h. mindestens BBB- von Standard & Poor's bzw. ein gleichwertiges Rating), oder ein von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig angesehenes Rating.

- *Aufteilung Unternehmens-/Staatsanleihen*: 100% in Staatsanleihen oder von Staaten garantierte Wertpapiere oder Anleihen von supranationalen Emittenten.

- *Vorgesehener Umfang des Kreditrisikos*: Der FCP investiert ausschließlich in „Investment Grade"-Emittenten: Emittenten mit einem Rating von mindestens BBB- durch Standard & Poor's oder Äquivalent zum Erwerbszeitpunkt, oder von der Verwaltungsgesellschaft als äquivalent angesehen.

- Bestehen von Kriterien in Bezug auf das Rating: Ja, begrenzt auf BBB- durch Standard & Poor's oder Äquivalent zum Erwerbszeitpunkt, oder von der Verwaltungsgesellschaft als äquivalent angesehen.

  Die Verwaltungsgesellschaft stützt sich nicht aus-schließlich und automatisch auf Ratings, die von den Ratingagenturen abgegeben wurden, und bevorzugt bei der Bewertung der Bonität der Vermögenswerte und der Auswahl der Wertpapiere zum Kauf oder Verkauf ihre eigene Analyse des Kreditrisikos.

Duration: Bei den ausgewählten Wertpapieren gibt es in Bezug auf die Duration keine Einschränkungen. Die modifizierte Duration des FCP liegt innerhalb der folgenden Bandbreite (0; +10). Die modifizierte Duration einer Schuldverschreibung bezeichnet die Veränderung des Kurses dieser Schuldverschreibung bei einer Veränderung der Marktzinsen.

OGAW, AIF oder Investmentfonds ausländischen Rechts (bis zu 10 % seines Vermögens): zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und zur Unterstützung beim Erreichen des Anlageziels.

Der Fondsmanager kann in OGAW investieren, die von einem Unternehmen der HSBC-Gruppe verwaltet werden.

☑ OGAW französischen oder europäischen Rechts;
☐ AIF französischen Rechts der Kategorie Anleihen, kurzfristige Geldmarktpapiere oder diversifiziert;
☐ börsennotierte oder außerbörsliche Hedgefonds: keine;
☐ sonstige Investmentfonds: keine.

Für die zuvor genannten Kategorien:

☐ Anlagen in Finanzinstrumente aus Schwellenländern (ohne OECD): keine
☐ Bestehen eventueller Anlagebeschränkungen für die Verwaltungsgesellschaft: keine
☐ Bestehen sonstiger Kriterien: keine

3 Derivative Instrumente:

Art der Märkte, an denen die Instrumente eingesetzt werden:
☑ geregelte;
☑ organisierte;
☑ außerbörsliche (OTC).

Risiken, für die der Fondsmanager die Instrumente einsetzen will:
☐ Aktienrisiko;
☑ Zinsrisiko;
☐ Wechselkursrisiko;
☐ Kreditrisiko;
☐ sonstige Risiken (Einzelheiten angeben).

Art des Einsatzes, wobei jeder Einsatz auf den Umfang zu begrenzen ist, der dem Erreichen des Anlageziels dient:
☑ Absicherung;
☑ Eingehen einer Anlageposition;
☑ Arbitrage; an verschiedenen Punkten der Zinskurve werden gleichzeitig Short- als auch Long-Positionen eingegangen, um von einer Veränderung der Zinskurve (Verflachung, Versteilung oder Krümmung) zu profitieren und gleichzeitig die Sensitivität dieser Positionen bei 0 zu halten. Kurven-Arbitragen gehören zum Performanceantrieb des FCP.

Die Stärke der Entscheidungen von Kurven-Arbitragen wird gemessen, indem die Methode der Risikoeinheiten verwendet wird, mit der man für jedes Portfolio die vorgesehene Aufteilung des Tracking-Error ex-ante je Risikofaktor (Duration, Kurven-Arbitrage, Kreditallokation, Auswahl von Sektoren und Werten) und die durchschnittliche aktive Gewichtung, die in Abhängigkeit des relativen Beitrags jeder Performancequelle notwendig ist, bestimmen kann.

☐ Sonstige Art (Einzelheiten angeben).

Art der eingesetzten Instrumente:
☑ Futures (geregelte Märkte): auf europäische Staatsanleihen für das Eingehen einer Anlageposition und die Absicherung
☑ Optionen auf Futures Wertpapiere (geregelte Märkte): auf europäische Staatsanleihen für das Eingehen einer Anlageposition und die Absicherung
☑ Optionen auf Wertpapiere (außerbörslich): auf europäische Staatsanleihen für das Eingehen einer Anlageposition oder die Absicherung;
☐ Swaps (OTC-Instrumente);
☐ Devisentermingeschäfte (OTC-Instrumente) für das Eingehen einer Anlageposition und die Absicherung;
☐ Kreditderivate;
Der Fonds setzt keine TRS (Total Return Swaps) ein.

Strategie des Einsatzes von Derivaten zum Erreichen des Anlageziels:
☑ allgemeine Absicherung des Portfolios, bestimmter Risiken, Wertpapiere usw.;
☑ Aufbau einer synthetischen Position gegenüber Anlagen und Risiken;
☑ Erhöhung des Marktrisikopotenzials und Angabe des maximal zulässigen Hebeleffekts (Leverage) (bis zu 100 % des Vermögens, also höchstens ein Hebeleffekt von 2);

☐ sonstige Strategie (Einzelheiten angeben).

Die für außerbörsliche Finanztermingeschäfte zugelassenen Gegenparteien werden nach dem Verfahren ausgewählt, das im folgenden Abschnitt dargelegt wird: „Kurzbeschreibung des Verfahrens der Auswahl der Finanzintermediäre“ beschriebenen Verfahren ausgewählt.

Die im Rahmen von außerbörslichen Finanztermingeschäften gestellten Sicherheiten unterliegen Grundsätzen bezüglich Sicherheiten, die auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft abrufbar sind.

Diese Geschäfte dürfen mit Gegenparteien abgeschlossen werden, die von der Verwaltungsgesellschaft aus Finanzinstituten mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat ausgewählt werden. Diese Gegenparteien können mit der HSBC-Gruppe verbundene Unternehmen sein.

Diese Gegenparteien müssen ein gutes Bonitätsrating besitzen und in jedem Fall mindestens ein Rating der Stufe BBB- von Standard & Poor’s bzw. ein gleichwertiges Rating oder ein von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig angesehenes Rating.

Diese Grundsätze bezüglich Sicherheiten bestimmen:

- den auf die Sicherheiten angewendeten Bewertungsabschlag. Dieser hängt von der Volatilität des Wertpapiers ab, die wiederum durch die Art der erhaltenen Vermögenswerte, das Rating, die Laufzeit des Wertpapiers usw. beeinflusst wird. Der Abschlag soll sicherstellen, dass der Wert der Sicherheit höher ist als der Marktwert des Finanzinstruments.
- Die als Sicherheit akzeptierten Vermögenswerte, die aus Barmitteln, Staatsanleihen, kurz-/mittelfristigen Wertpapieren und Anleihen von privaten Emittenten bestehen können.

Die Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, können nicht verkauft, wiederangelegt oder verpfändet werden. Schuldverschreibungen dürfen eine Laufzeit von maximal 50 Jahren haben.

Barsicherheiten dürfen nur:

- als Sichteinlagen bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der OECD gehalten werden oder, falls sich der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittland befindet, unter der Voraussetzung, dass es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die denjenigen des Gemein-schaftsrechts gleichwertig sind,
- in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden,

- für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, deren Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, das einer Aufsicht unterliegt, und bei denen der OGAW den Geldbetrag jederzeit zurückfordern kann,

- für OGAW „kurzfristige Geldmarktinstrumente“ verwendet werden.

Sicherheiten, die in Form von Wertpapieren und/oder Barmitteln gestellt werden, werden von der Verwahrstelle auf gesonderten Konten verwahrt.

4 Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten (traditionelle und nackte Optionsscheine, Credit Linked Notes, EMTN etc.)

Risiken, für die der Fondsmanager die Instrumente einsetzen will:
☐ Aktienrisiko;
☑ Zinsrisiko;
☐ Wechselkursrisiko;
☑ Kreditrisiko;
☐ sonstige Risiken (Einzelheiten angeben).

Art des Einsatzes, wobei jeder Einsatz auf den Umfang zu begrenzen ist, der dem Erreichen des Anlageziels dient:
☐ Absicherung;
☑ Eingehen einer Anlageposition;
☐ Arbitrage;
☐ Sonstige Art (Einzelheiten angeben).

Art der eingesetzten Anleihen mit Put-/Call-Optionen.

Die integrierten Derivate werden als Alternative für einen direkten Einsatz von reinen Derivaten verwendet.

5 Bareinlagen:

Entsprechend den Vorschriften des französischen Code Monétaire et Financier. Die Bareinlagen tragen zum Erreichen des Anlageziels des OGAW bei, indem sie dem OGAW die Möglichkeit des Liquiditätsmanagements bieten.

6 Barkredite:

Bis 10% zum Zwecke des Liquiditätsmanagements.

7 Repo-Geschäfte:

- Art der eingesetzten Geschäfte:

  ☑ Pensionsgeschäfte als Pensionsnehmer und Pensionsgeber gemäß dem frz. Code monétaire et financier;
  ☐ Wertpapierleihgeschäfte als Verleiher und Entleiher gemäß dem frz. Code monétaire et financier;
  ☐ Sonstige Art (Einzelheiten angeben).

- Art des Einsatzes:

  Repo-Geschäfte werden im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels und im besten Interesse des OGAW getätigt. Bei befristeten Wertpapiergeschäften dürfen ausschließlich Zinsinstrumente eingesetzt werden.

  Diese Geschäfte haben folgendes Ziel:

  - Inpensionsnahme- und Inpensionsgabegeschäfte: Management der liquiden Mittel des OGAW in Verbindung mit Zeichnungen und Rücknahmen und Verbesserung der Erträge.
  Als Schutz vor einem Ausfall einer Gegenpartei können für befristete Wertpapiergeschäfte Sicherheiten in Form von Wertpapieren und/oder Barmitteln gestellt werden, die von der Verwahrstelle auf gesonderten Konten verwahrt werden. Die entsprechenden Bedingungen sind im Abschnitt "Derivative Finanzinstrumente" beschrieben.

Diese Geschäfte dürfen mit Gegenparteien abgeschlossen werden, die von der Verwaltungsgesellschaft aus Finanzinstituten mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat ausgewählt werden. Diese Gegenparteien können mit der HSBC-Gruppe verbundene Unternehmen sein.
Diese Gegenparteien müssen ein gutes Bonitätsrating besitzen und in jedem Fall mindestens ein Rating der Stufe BBB- von Standard & Poor's bzw. ein gleichwertiges Rating oder ein von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig angesehenes Rating.

- Zulässiger Umfang des Einsatzes: bis zu höchstens 100%
- mögliche Hebeleffekte: bis zu 10%
- Vergütung: Ergänzende Informationen sind im Abschnitt „Kosten und Gebühren" angegeben.

▶ Risikoprofil:

„Ihr Kapital wird hauptsächlich in von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten Finanzinstrumenten angelegt. Diese Instrumente unterliegen den Veränderungen und Schwankungen des Marktes."

Hauptrisiken:

- Kapitalverlustrisiko: Der OGAW weist keine Garantie sowie keinen Kapitalschutz auf. Von daher besteht die Möglichkeit, dass Anleger das ursprünglich investierte Kapital nicht komplett zurückerhalten.

- Zinsrisiko: Der Kurs von festverzinslichen Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Schuldtiteln (außer Schuldtiteln, die mit einem Optionsrecht ausgestattet sind) ändert sich umgekehrt proportional zu den Schwankungen der Zinssätze. Daher sinkt im Fall eines Zinsanstiegs der Kurs dieser Schuldverschreibungen sowie der Nettoinventarwert. Darüber hinaus kann der Fondsmanager Zins-Arbitragen vornehmen, das heißt, dass er eine Veränderung der Zinskurve antizipiert. Es kann jedoch sein, dass sie sich in eine Richtung verändert, die er nicht antizipiert hat. Dies kann dann zu einem umfassenden Rückgang des Nettoinventarwerts führen.

- Kreditrisiko: Risiko, dass sich die finanzielle Lage des Emittenten verschlechtert, was im äußersten Fall dazu führen kann, dass er seine Verpflichtungen nicht mehr erfüllt. Diese Verschlechterung kann einen Rückgang des Werts der Wertpapiere des Emittenten zur Folge haben und somit eine Verringerung des Nettoinventarwerts des Fonds. Es handelt sich beispielsweise um das Risiko der nicht rechtzeitigen Rückzahlung einer Anleihe. Das Kreditrisiko eines Emittenten wird durch das Rating widergegeben, das die offiziellen Ratingagenturen wie Standard & Poor's ihm verleihen. Der Fonds unterliegt einem als begrenzt eingestuften Kreditrisiko, da die Portfoliopositionen gute Ratings aufweisen (Ratingkategorie „Investment Grade" zum Erwerbszeitpunkt).

- Risiko in Verbindung mit Finanztermingeschäften: Der OGAW kann im Umfang von höchstens 100 % seines Vermögens Finanztermingeschäfte abschließen. Die durch die Finanztermingeschäfte eingegangene Risikoposition in Märkten, Vermögenswerten oder Indizes kann zur Folge haben, dass der Nettoinventarwert erheblich stärker oder schneller sinkt als die Kurse der den Finanztermingeschäften zugrundeliegenden Basiswerte.

Nebenrisiken:

- Liquiditätsrisiko: An den Märkten, an denen der OGAW anlegt, kann gelegentlich und vorübergehend aufgrund bestimmter Umstände oder Konstellationen ein Liquiditätsmangel herrschen. Diese Beeinträchtigungen der Funktionsweise von Märkten kann sich auf die Preiskonditionen auswirken, zu denen der OGAW Positionen auflösen, eingehen oder ändern kann, und sich damit negativ auf den Nettoinventarwert des OGAW auswirken.

- Kontrahentenrisiko: Der OGAW ist aufgrund des Einsatzes von außerbörslichen Finanztermingeschäften und Repo-Geschäften einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass die Gegenpartei, mit der ein Geschäft abgeschlossen wurde, ihre Verpflichtungen (Lieferung, Zahlung, Rückzahlung etc.) nicht erfüllt.
In diesem Fall könnte der Ausfall der Gegenpartei einen Rückgang des Nettoinventarwerts des OGAW zur Folge haben. Dieses Risiko wird durch die Stellung von Sicherheiten zwischen dem OGAW und der Gegenpartei, wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ beschrieben, begrenzt.

- Inflationsrisiko: Der OGAW weist keinerlei systematischen Inflationsschutz auf, das heißt vor dem allgemeinen Anstieg der Preise über einen gewissen Zeitraum. Die in Echtzeit gemessene Performance des OGAW wird somit anteilsmäßig zur im Referenzzeitraum beobachteten Inflationsrate verringert.

-Risiko potenzieller Interessenkonflikte:
Im Rahmen der Finanztermingeschäfte und/oder Repo-Geschäfte kann ein Risiko von Interessenkonflikten bestehen, wenn der zur Auswahl einer Gegenpartei eingesetzte Finanzintermediär oder die Gegenpartei selbst mit der Verwaltungsgesellschaft (oder der Verwahrstelle) durch eine unmittelbare oder mittelbare Kapitalbeteiligung verbunden ist. Die Steuerung dieses Risikos ist in den von der Verwaltungs-gesellschaft aufgestellten "Grundsätzen für den Umgang mit Interessen-konflikten", die auf ihrer Internetseite abrufbar sind, beschrieben.

Risiko in Verbindung mit der Sicherheitenverwaltung:
Der Inhaber kann einem Rechtsrisiko (in Verbindung mit der rechtlichen Dokumentation, der Durchsetzung der Verträge und der Grenzen von diesen), einem operativen Risiko und einem Risiko in Verbindung mit der Weiterverwendung der als Sicherheit erhaltenen Barmittel (da sich der Nettoinventarwert des FCP in Abhängigkeit von Schwankungen im Wert der Wertpapiere, die durch Anlage der als Sicherheit erhaltenen Barmittel erworben werden, entwickeln kann) ausgesetzt sein. Bei einer außergewöhnlichen Marktlage könnte der Inhaber ferner einem Liquiditätsrisiko ausgesetzt sein, das beispielsweise zu Schwierigkeiten bei der Veräußerung bestimmter Wertpapiere führt.

Die vorstehende Darstellung ist keine vollständige Beschreibung aller Risikofaktoren. Jeder Anleger muss die Risiken, die mit der betreffenden Anlage verbunden sind, selbst prüfen und sich unabhängig von der HSBC-Gruppe und, falls erforderlich, mit Hilfe aller entsprechend spezialisierten Berater seine eigene Meinung bilden, um sicherzustellen, dass die Anlage in Anbetracht seiner finanziellen Verhältnisse für ihn geeignet ist.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen und Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Performance

1. Als Finanzmarktteilnehmer unterliegt die Verwaltungsgesellschaft der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27 November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (oder “SFDR Verordnung“).

In diesem Rahmen hat sie eine Richtlinie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlageentscheidungsprozess eingeführt.

Unter einem Nachhaltigkeitsrisiko versteht sich ein Ereignis oder eine Situation im Bereich Umwelt, Soziales oder Governance, das, wenn es eintritt, den Wert der Anlage tatsächlich oder potenziell erheblich beeinträchtigen könnte.

Die Nachhaltigkeitsrichtlinie konzentriert sich auf die zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen („UNGC“) („Global Compact“), der die wichtigsten Bereiche finanzieller und nicht finanzieller Risiken definiert: Menschenrechte, Arbeitsrecht, Umwelt und Korruptionsbekämpfung. Die Verwaltungsgesellschaft setzt Dienstleister ein, um Unternehmen mit schlechten Ergebnissen in diesen Bereichen zu ermitteln, und, falls mögliche Nachhaltigkeitsrisiken festgestellt werden, führt sie ihre eigenen Kontrollen durch. Im Rahmen ihrer Strategie überwacht die Verwaltungsgesellschaft die Nachhaltigkeitsrisiken beständig.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt im besten Interesse der Anleger. Im Laufe der Zeit können Nachhaltigkeitsrisiken die Wertentwicklung der OGA durch ihre Anlage in die Emissionen von Unternehmen, Sektoren, Regionen und Anlageklassen beeinflussen. Wenngleich die OGA ihre eigene Anlagestrategie aufweisen, hat die Verwaltungsgesellschaft zum Ziel, den Anlegern unter Berücksichtigung des Risikoprofils wettbewerbsfähige Renditen zu bieten. Um dies zu erreichen, werden eine umfassende Finanzanalyse und eine umfassende Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen einer tiefgreifenderen Risikobewertung für jeden OGA durchgeführt.

Die Politik in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken ist auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft abrufbar: www.assetmanagement.hsbc.fr.

2. Unternehmen, die Nachhaltigkeitsrisiken angemessen verwalten, sind besser in der Lage, zukünftige Nachhaltigkeitsrisiken und Chancen vorauszusehen. Dies macht sie auf strategische Weise widerstandsfähiger und daher sind sie in der Lage, langfristige Risiken und Chancen vorwegzunehmen und sich an diese anzupassen. Ebenso können sich Nachhaltigkeitsrisiken, wenn sie nicht angemessen verwaltet werden, negativ auf den Wert des zugrunde liegenden Unternehmens oder die Wettbewerbsfähigkeit des Landes, das Staatsanleihen begibt, auswirken. Die Nachhaltigkeitsrisiken können für Unternehmen oder Regierungen, in die OGA anlegen, unterschiedliche Formen annehmen, wie z. B. (i) Rückgang des Umsatzes infolge einer Entwicklung der Verbraucherpräferenzen, nachteilige Auswirkungen auf die Belegschaft, soziale Störungen und geringere Produktionskapazitäten; (ii) Erhöhung der Kapital-/Betriebskosten; (iii)Wertverlust und vorzeitige Außerbetriebnahme vorhandener Vermögenswerte; (iv) eine Beschädigung der Reputation aufgrund von Geldbußen und gerichtlichen Entscheidungen und ein Verlust des Rechts, die Tätigkeit auszuüben; (iv) das Kredit- und Marktrisiko in Bezug auf Staatsanleihen. All diese Risiken können sich möglicherweise auf die Wertentwicklung der OGA auswirken.

Die möglichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung der OGA werden auch von den Anlagen dieser OGA und der Wesentlichkeit der Nachhaltigkeitsrisiken abhängen. Die Wahrscheinlichkeit, dass Nachhaltigkeitsrisiken eintreten, muss durch ihre Einbeziehung in das Anlageentscheidungsverfahren verringert werden. Die möglichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung der OGA, die sich auf die ESG-Kriterien stützen, fallen noch niedriger aus. Es besteht jedoch keine Garantie dafür, dass diese Maßnahmen das Eintreten von Nachhaltigkeitsrisiken bei diesen OGA vollständig verringern oder vermeiden werden. Dies führt dazu, dass die wahrscheinlichen Auswirkungen eines erheblichen tatsächlichen oder möglichen Rückgangs des Werts einer Anlage aufgrund eines Nachhaltigkeitsrisikos auf die Wertentwicklung der OGA unterschiedlich ausfallen und von mehreren Faktoren abhängen.

3. Der FCP berücksichtigt im Rahmen des Anlageentscheidungsverfahren Nachhaltigkeitsrisiken. Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken, indem sie ESG-Faktoren ermittelt, die erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Wertentwicklung einer Anlage haben können. Eine

Aussetzung gegenüber einem Nachhaltigkeitsrisiko bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Verwaltungsgesellschaft keine Position einnehmen oder behalten wird. Vielmehr muss die Verwaltungsgesellschaft die Beurteilungen der Nachhaltigkeitsrisiken sowie andere wichtige Faktoren im Zusammenhang mit dem Unternehmen, in das angelegt wird, oder dem Emittenten, dem Anlageziel und der Anlagestrategie des FCP berücksichtigen.

4 Der FCP kann in Derivate anlegen. Die Nachhaltigkeitsrisiken sind in diesem Fall schwieriger zu berücksichtigen, da der FCP nicht direkt in den zugrunde liegenden Vermögenswert anlegt. Zum Datum des Prospekts kann keine Methode zur Einbeziehung von ESG-Faktoren für Derivate angewandt werden.

5. Die detaillierte Beschreibung der Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen des FCP auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den FCP ist im Anhang SFDR des Prospekts dargelegt.

Die Bestimmungen der SFDR-Verordnung werden durch die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020, die sogenannte Taxonomie-Verordnung, ergänzt. Diese legt ein auf Ebene der Europäischen Union geltendes Klassifikationssystem fest, das den Anlegern und Emittenten eine gemeinsame Sprache bietet, um festzustellen, ob bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten als ökologisch nachhaltig angesehen werden können.

Um nachhaltig zu sein, muss eine Wirtschaftstätigkeit die Nachhaltigkeitskriterien der Taxonomie-Verordnung erfüllen, die darin bestehen, keine wesentlichen Umweltziele zu beeinträchtigen, die in dieser Verordnung festgelegt sind.

Der Grundsatz, nicht wesentlich zu beeinträchtigen, gilt nur für die zugrunde liegenden Anlagen des FCP, die die Kriterien der Europäischen Union für nachhaltige umweltfreundliche Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem restlichen Teil des FCP zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die Kriterien der Europäischen Union für nachhaltige umweltfreundliche Wirtschaftstätigkeiten.

Der FCP verpflichtet sich nicht zu Anlagen, die zu den folgenden Umweltzielen beitragen:

- Klimaschutz;
- Anpassung an den Klimawandel;
- nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzungen; und
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

▶ Garantie oder Schutz:

Keine

In Frage kommende Zeichner und Profil des typischen Anlegers*:*

Die Anteilklassen HC, HD, SC und SD richten sich an alle Zeichner und insbesondere institutionelle Anleger.
Die Anteilklasse ZC richtet sich an OGA und Mandate der HSBC-Gruppe.
Eine Zeichnung der Anteilklassen BC und BD unterliegt dem Bestehen einer spezifischen Vergütungsvereinbarung zwischen dem Zeichner und der Vertriebsstelle oder dem Portfoliomanager.

Die Höhe des vernünftigerweise in diesen Fonds zu investierenden Betrags hängt von der persönlichen Situation des Anteilinhabers ab. Zu dessen Bestimmung wird dem Inhaber empfohlen, sich professionell beraten zu lassen, um seine Anlagen zu streuen und um den Anteil des Finanzportfolios oder seines Vermögens zu bestimmen, der in diesen Fonds insbesondere in Anbetracht der empfohlenen Anlagedauer und der oben genannten Risiken, seines persönlichen Vermögens, seiner Bedürfnisse und seiner eigenen Zielsetzungen zu investieren ist.

Die empfohlene Mindestanlagedauer beträgt 3 Jahre.

Einstweiliges Verbot der Zeichnungen des OGA ab dem 12. April 2022:

Ab dem 12. April 2022 ist die Zeichnung von Anteilen dieser Fonds angesichts der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in ihrer geänderten Fassung und der Verordnung (EU) 765/2006 in ihrer geänderten Fassung für Staatsangehörige Russlands und Weißrusslands, jegliche natürliche Person mit Wohnsitz in Russland oder Weißrussland verboten, mit Ausnahme (i) von russischen Staatsangehörigen, wenn es sich um Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU), eines Landes im Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz oder natürliche Personen, die Inhaber einer vorübergehenden oder ständigen Aufenthaltserlaubnis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU), einem Land im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sind, handelt, und (ii) von weißrussischen Staatsangehörigen, wenn es sich um Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU) oder natürliche Personen, die Inhaber einer vorübergehenden oder ständigen Aufenthaltserlaubnis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) sind, handelt.

Die Anteile des Fonds dürfen keinen nicht zugelassenen Personen, wie nachstehend definiert, angeboten oder von diesen gezeichnet werden:

- **Vorschriften bezüglich des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen:**

„FATCA" bedeutet die Sections 1471 bis 1474 des US-Codes, alle heutigen oder zukünftigen Vorschriften oder deren offizielle Interpretationen, alle gemäß Section 1471 (b) des US-Codes geschlossenen Abkommen oder alle Steuervorschriften oder -gesetze oder -praktiken, die gemäß aller zwischenstaatlichen Abkommen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Sections des US-Codes geschlossen wurden; das FATCA wurde in Frankreich durch das zwischenstaatliche Abkommen umgesetzt, das Frankreich und die USA am 14. November 2013 zwecks Anwendung des amerikanischen „Foreign Account Tax Compliance Act" (FATCA) unterzeichnet haben.

„US-Code" bedeutet der United States Internal Revenue Code aus dem Jahr 1986.

„Common Reporting Standard" (CRS) bedeutet die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 („DAC2-Richtlinie") zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung sowie die von Frankreich geschlossenen Vereinbarungen, die einen automatischen Informationsaustausch zu Steuerzwecken auf Basis der diesbezüglich von der OECD erarbeiteten Vorschriften ermöglichen.

Das FATCA und der CRS wurden mit Artikel 1649 AC des französischen Code général des impôts in französisches Recht umgesetzt. Finanzinstitute sind hierdurch verpflichtet, auf formalisierte Weise Daten über den Status als US-Person und das steuerliche Wohnsitzland ihrer Kunden zu erheben, insbesondere bei der Eröffnung eines Finanzkontos.

Diese französischen Institute müssen den französischen Steuerbehörden zwecks Weiterleitung an die betreffenden ausländischen Steuerbehörden bestimmte Informationen über meldepflichtige Finanzkonten von Kunden, bei denen es sich um US-Personen handelt, und von Kunden, die ihren Steuerwohnsitz außerhalb Frankreichs in einem Staat der Europäischen Union oder in einem Staat haben, für den eine Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch gilt, melden.

Die Bestimmung des Finanzinstituts, auf der diese Pflichten beruhen, hängt von der Art ab, wie die Teile gehalten werden.

- **Beschränkungen der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen für US-Personen**

Inhaber einer „Green Card“ *bezeichnet eine Person, die dauerhaft in den USA ansässig ist (auch wenn sie nicht de facto in den USA ansässig ist).*

Nicht ansässige amerikanische Anleger *bezeichnet einen außerhalb der USA ansässigen Bürger der USA (einschließlich eines Inhabers einer „Green Card“).*

Vereinigte Staaten bzw. USA *bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (d. h. die Staaten und der District of Columbia) ihre Gebiete, Besitzungen und alle sonstigen Regionen ihrer Gerichtsbarkeit.*

US-Bürger *bezeichnet eine in den USA geborene Person oder eine Person, von der ein Elternteil ein US-amerikanischer Staatsbürger oder ein Ausländer, der als US-Bürger eingebürgert wurde, ist.*

US-Recht *bezeichnet die Gesetze der Vereinigten Staaten, ihrer Gebiete, Besitzungen und alle sonstigen Regionen, die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen. Dieser Begriff umfasst ebenfalls alle anwendbaren Regeln und Vorschriften, die punktuell Gegenstand von Ergänzungen und Änderungen sein können und die von den US-Regulierungsbehörden erlassen werden, darunter insbesondere die Securities and Exchange Commission (SEC) und die Commodity Futures Trading Commission (CFTC). Sämtliche Verweise auf die Rechtsvorschriften dieser Richtlinie beziehen sich auf das US-Recht.*

Die Anteile der Fonds dürfen nicht „US-Personen“ angeboten oder an diese verkauft werden. Für die Zwecke dieser Beschränkung bezeichnet der Begriff „US-Person“:

1. *Eine Person, die US-Bürgerin oder Inhaberin einer „Green Card“ ist und gemäß einem US-Recht in den USA ansässig ist;*

2. *US-Bürger, die ihre US-Staatsbürgerschaft nicht offiziell aufgegeben haben (einschließlich einer Person mit doppelter oder mehrfacher Staatsangehörigkeit) oder Inhaber einer „Green Card“, obwohl sie möglicherweise nicht in den USA ansässig sind;*

3. *Eine Gesellschaft, eine Personengesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ein kollektives Anlagevehikel, eine Investmentgesellschaft, ein Gemeinschaftskonto oder jede andere Firma, Anlage oder juristische Person:*

a. die nach US-Recht gegründet oder errichtet wurde,

b. die, unabhängig vom Ort der Gründung oder Organisation, hauptsächlich für passive Anlagen errichtet wurde (wie eine Investmentgesellschaft, ein Investmentfonds oder ein ähnliches Unternehmen, außer einer betrieblichen Versorgungseinrichtung oder eines betrieblichen Pensionsfonds für die Arbeitnehmer) und;

I. die direkt oder indirekt im Besitz einer oder mehrerer „US-Personen“ ist, die insgesamt direkt oder indirekt eine Gesamtbeteiligung von 10 % oder mehr hält, sofern diese US-Personen nicht als die Kriterien der „Qualified Eligible Person“ gemäß Verordnung 4.7(a) der CFTC erfüllend definiert sind;

II. in dem eine „US-Person“ der Hauptgesellschafter („General Partner“), ein Mitglied der Geschäftsleitung, der Generaldirektor oder eine andere Person, die über die Führungsbefugnis für die Tätigkeiten des Unternehmens verfügt, ist;

III. wenn der Rechtsträger von oder für eine „US Person“ gegründet wurde, um hauptsächlich in Wertpapiere zu investieren, die nicht bei der SEC registriert sind, es sei denn, dieser Rechtsträger besteht aus akkreditierten Anlegern, („Accredited Investors“ gemäß der Verordnung D, 17 CFR 230.501(a)), und dass keiner von ihnen eine natürliche Person ist; oder

IV. wenn über 50 % der stimmberechtigten oder nicht stimmberechtigten Anteile unmittelbar oder mittelbar von „US-Personen“ gehalten werden.

c. die eine Vertretung oder Zweigniederlassung einer ausländischen Körperschaft in den Vereinigten Staaten ist; oder

d. deren Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung in den Vereinigten Staaten liegt;

4. *Ein Trust:*

a. der nach dem US-Recht gegründet oder errichtet wurde; oder

b. wenn, unabhängig von seinem Ort der Gründung oder Organisation:

I. ein Gründer, ein Treuhänder (Trustee) oder eine sonstige Person, die vollständig oder teilweise für die Anlageentscheidungen des Trusts verantwortlich ist, eine „US Person" ist;

II. die Administration oder die Gründungsdokumente des Trusts der Aufsicht eines oder mehrerer US-Gerichte unterliegen; oder

III. ihr Einkommen unabhängig von seiner Quelle der US-Einkommensteuer unterliegt.

5. Die Nachfolge einer verstorbenen Person:

a. die zum Zeitpunkt ihres Todes in den USA ansässig war oder deren Einkommen unabhängig von seiner Quelle der US-Einkommensteuer unterliegt; oder

b. wenn ungeachtet des Wohnsitzes der verstorbenen Person ein Testamentsvollstrecker oder ein Verwalter, der in Bezug auf die Investition nach eigenem Ermessen oder nach geteiltem Ermessen entscheiden kann, eine „US Person" ist oder die Nachfolge dem US-Recht unterliegt;

6. Eine Regelung für Sozial- oder Rentenleistungen, die:

a. nach US-Recht geschaffen und verwaltet wird; oder

b. für die Mitarbeiter einer juristischen Person geschaffen wurde, die eine US-Person ist oder deren Hauptniederlassung sich in den USA befindet.

7. Ein diskretionäres oder nicht diskretionäres Konto oder ein ähnliches Konto (einschließlich eines Gemeinschaftskontos), wenn:

a. ein oder mehrere wirtschaftliche Eigentümer US-Personen sind oder es zu Gunsten einer oder mehrerer US-Personen gehalten wird; oder

b. Das diskretionäre oder ähnliche Konto von einem in den Vereinigten Staaten gegründeten Broker oder Treuhänder gehalten wird.

Falls ein Anteilinhaber nach einer Anlage in der Fonds eine US-Person wird, darf er (i) keine weiteren Anlagen in der Fonds tätigen und (ii) werden seine Anteile von der Fonds (vorbehaltlich der Vorschriften anwendbaren Rechts) so bald wie möglich zwangsweise zurückgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die vorstehend genannten Beschränkungen von Zeit zu Zeit ändern oder aufheben.

- **Beschränkungen der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen für in Kanada ansässige Personen**

Die in diesem Verkaufsprospekt dargelegten Anteile der Fonds dürfen in Kanada nur über eine von HSBC Global Asset Management (France) benannte Vertriebsstelle vertrieben werden.

Obwohl Anlagen, die direkt von einer in Kanada ansässigen Person initiiert wurden, gesetzlich zulässig sind, hat HSBC Global Asset Management (France) beschlossen, diese nicht zu akzeptieren.

Zeichnungen, die von nicht in Kanada ansässigen Personen (einschließlich juristische Personen) beantragt werden oder nicht, können von HSBC Global Asset Management (France) genehmigt werden, sofern die Wohnsitzadresse sich nicht in Kanada befindet.

Darüber hinaus darf dieser Verkaufsprospekt weder zum Zwecke der Aufforderung dienen noch eine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen in Kanada darstellen, es sei denn, die von HSBC Global Asset Management (France) ernannte Vertriebsstelle nimmt diese Aufforderung vor.

▶ Festlegung und Verwendung von Ausschüttungen:

In Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen entspricht das Nettoergebnis des Geschäftsjahres der Summe der Zinsen, rückständigen Zinsen, Dividenden, Prämien und Gewinne aus Losanleihen, Vergütungen sowie sämtlichen Erträgen aus den Wertpapieren, die das Portfolio des Fonds bilden, zuzüglich der momentan verfügbaren Beträge und abzüglich der Verwaltungsgebühren und Kosten für Kreditaufnahmen.

Ausschüttungsfähige Beträge eines Organismus für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren setzen sich aus Folgendem zusammen:

1. Nettoergebnis zuzüglich des Ergebnisvortrags sowie zuzüglich oder abzüglich des Ertragsausgleichs;

2. realisierte Wertzuwächse des Geschäftsjahres nach Gebühren abzüglich realisierte Wertverluste des Geschäftsjahres nach Gebühren, zuzüglich der Nettowertzuwächse gleicher Art der vorangegangenen Geschäftsjahre, die noch nicht Gegenstand einer Ausschüttung oder Thesaurierung waren, ab- bzw. zuzüglich des Saldos der abgegrenzten Erträge.

Die unter 1. und 2. genannten Summen können unabhängig voneinander vollständig oder teilweise ausgeschüttet werden.

Ausschüttungsbetrag	Anteile HC, SC, ZC und BC	Anteile HD, SD und BD
Nettoergebnis (1)	Thesaurierung	Ausschüttung
Realisierter Mehrwert (netto) (2)	Thesaurierung	Thesaurierung und/oder Ausschüttung, jedes Jahr auf Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft

Der Wechsel von einer Wertpapierklasse in eine andere wird als Abtretung angesehen und unterliegt den Regelungen zur Behandlung von Gewinnen auf Wertpapierabtretungen.

▶ Häufigkeit der Ausschüttungen:

Jährlich.

▶ Merkmale der Anteile:

Währung: Euro

Anteilsbruchteile der Anteilklassen H, S, B und Z: Tausendstel Anteile oder in Höhe eines Geldbetrags.

Der anfängliche Nettoinventarwert der Anteilklasse H beträgt 1.524,49 €.

Der anfängliche Nettoinventarwert der Anteilklassen S, Z und B beträgt 1.000 €.

Der Mindestbetrag der Erstzeichnung der Anteilklassen H, Z und B: ein Tausendsteil Anteil.

Der Mindestbetrag der Erstzeichnung der Anteilkasse S: 20.000.000 €.

▶ Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen:

Zeichnungsanträge und Rücknahmeaufträge werden täglich spätestens um 11:00 Uhr (Ortszeit Paris) zentral erfasst. Sie werden auf der Grundlage des nächsten Nettoinventarwerts, der anhand der Schlusskurse am Tag der Zusammenfassung berechnet wird, ausgeführt.
Nach 12:00 Uhr eingehende Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden auf der Grundlage des nächsten Nettoinventar-wertes, der nach dem vorstehend beschriebenen Nettoinventarwert berechnet wird, ausgeführt.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden am ersten Geschäftstag (t+1) nach dem Tag der Zusammenfassung abgerechnet.

Aufträge werden gemäß der nachstehenden Übersicht ausgeführt:

Werktag T	Werktag T	Tag der Ermittlung des NIW	Werktag T+1	Werktag T+1	Werktag T+1
Zentralisierung der Zeichnungsaufträge vor 12 Uhr[1]	Zentralisierung der Rücknahmeaufträge vor 12 Uhr[1]	Ausführung des Auftrags spätestens an T	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Begleichung der Zeichnungen	Begleichung der Rücknahmen

[1] *Ausgenommen eine mit Ihrem Finanzinstitut vereinbarte etwaige besondere Verzögerung.*

Existenz oberer Rücknahmeschranken („Gates“)

Der Fonds ist mit einem Mechanismus zur Festlegung einer Obergrenze für Rücknahmen ausgestattet. Wenn bei der Zentralisierung die Rücknahmeanträge (abzüglich der Zeichnungen), die gleichzeitig von einem oder mehreren Anteilinhabern gestellt werden, mehr als 5 % des Nettovermögens ausmachen, kann die Verwaltungsgesellschaft nach Prüfung der Angemessenheit – insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Liquiditätsmanagement – beschließen, die Rücknahmevorgänge zu staffeln (Gates-Mechanismus), um das Gleichgewicht der Fondsverwaltung und damit die Gleichbehandlung der Anteilinhaber zu gewährleisten.

Wird der Mechanismus von der Verwaltungsgesellschaft aktiviert, werden Rücknahmeanträge aller Anteilsklassen, die zum Zeitpunkt der Ermittlung des Nettoinventarwerts nicht vollständig erfüllt wurden, automatisch auf den nächsten Nettoinventarwert übertragen, sofern sie den Gates-Auslöseschwellenwert überschreiten, und ohne Prioritätsreihenfolge im gleichen Verhältnis für jeden Auftrag bearbeitet. Da der Fonds über mehrere Anteilsklassen verfügt, gilt für jede Anteilsklasse derselbe Auslöseschwellenwert.

An jedem Tag der Ermittlung des Nettoinventarwerts kann die Verwaltungsgesellschaft jeden Rücknahmeauftrag bis zur Höhe der maximalen Rücknahmegrenze des Fonds verringern, wenn der Betrag der Rücknahmen abzüglich des Betrags der Zeichnungsaufträge zum selben Nettoinventarwert mindestens 5 % des Nettovermögens des Fonds beträgt. Die Verwaltungsgesellschaft wird daraufhin alle Rücknahmeaufträge proportional bis zur Höhe der maximalen Rücknahmegrenze verringern. Die Rücknahmeanträge werden somit proportional verringert und in ganzen Anteilen (aufgerundet) ausgedrückt.

Die maximale Rücknahmegrenze des Fonds wird an jedem Tag der Ermittlung des Nettoinventarwerts auf 5 % des Nettovermögens des Fonds festgelegt oder, sofern die Marktliquidität dies zulässt, auf einen höheren Betrag, der von der Verwaltungsgesellschaft beschlossen wird.

Der restliche Teil der Rücknahmen, der die maximale Rücknahmegrenze überschreitet, wird nicht storniert, sondern automatisch auf den nächsten Nettoinventarwert übertragen und genauso behandelt wie die Rücknahmeaufträge, die zum nächsten Nettoinventarwert erteilt wurden. Die auf diese Weise übertragenen Aufträge können nicht storniert werden und haben keinen Vorrang vor späteren Rücknahmeanträgen.

Unter diesen Umständen werden die von der Verringerung der Aufträge betroffenen Anteilinhaber auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft so schnell wie möglich einzeln von der Zentralisierungsstelle über den Betrag ihres übertragenen Auftrags informiert.

Die Aktivierung des Gate-Mechanismus wird den Anteilinhabern auf der Website der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt.

Fälle, in denen der Auslösemechanismus nicht greift:

Rücknahmen, auf die am selben Tag eine Zeichnung zum gleichen Nettoinventarwert und für die gleiche Anzahl von Anteilen durch denselben Anteilinhaber folgt, werden nicht übertragen, sofern dies der Zentralisierungsstelle ausdrücklich mitgeteilt wurde.

Veranschaulichendes Beispiel für den Gates-Mechanismus

Wenn zum Zentralisierungstag die Rücknahmeaufträge (abzüglich der Zeichnungen) 10 % des Nettovermögens des Fonds ausmachen und die Verwaltungsgesellschaft beschließt, die Rücknahmeobergrenze in Höhe von 5 % des Nettovermögens des Fonds anzuwenden:
– 2 Tage nach dem Datum des Nettoinventarwerts erhält jeder Anleger, der einen Rücknahmeauftrag erteilt hat, eine Auszahlung in Höhe von 50 % (d. h. 5 % geteilt durch 10 %) des beantragten Rücknahmebetrags;
– Die restlichen 50 % werden auf das nächste Datum des Nettoinventarwerts übertragen.

Wenn bei der nächsten Zentralisierung die Rücknahmeaufträge abzüglich der Zeichnungen (neue Aufträge + Restbetrag der übertragenen Aufträge) 50 % des Nettovermögens des Fonds ausmachen und die Verwaltungsgesellschaft beschließt, die Rücknahmen auf 40 % zu begrenzen, werden alle Aufträge,

einschließlich des Restbetrags der zuvor übertragenen Aufträge, zu 80 % (d. h. 40 % geteilt durch 50 %) ausgeführt.

Stellen, die für die Entgegennahme von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen und für die Einhaltung des oben genannten spätesten Termins der zentralen Erfassung zuständig sind:

CACEIS Bank und HSBC Continental Europe hinsichtlich der Kunden, für die sie die Verwahrung übernehmen.

Anleger sollten Folgendes beachten: Wenn Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge an andere Vertriebsstellen als die oben genannten Stellen gesendet werden, müssen diese Vertriebsstellen den oben genannten spätesten Termin der zentralen Erfassung gegenüber der CACEIS Bank einhalten. Daher können diese Vertriebs stellen einen anderen spätesten Eingangstermin festlegen, der vor dem obengenannten Termin liegen kann, um die Dauer der Weiterleitung der Anträge bzw. Aufträge an die CACEIS Bank zu berücksichtigen.

Die an der Borsa Italiana übermittelten Zeichnungen und Rücknahmen werden konsolidiert und der Saldo wird über einen von der Verwaltungsgesellschaft ernannten Finanzintermediär, der bei der Borsa Italiana zugelassen ist, an die Verwahrstelle des OGAW, die CACEIS Bank, weitergeleitet.

Die Anteile sind in Tausendstel Anteilen ausgedrückt.

Der Umtausch eines Anteils einer Klasse in einen Anteil einer anderen Klasse wird als Rücknahme und darauffolgende Zeichnung betrachtet und entsprechend besteuert.

▶ Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts:

Der Nettoinventarwert wird täglich außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen in Frankreich und Tagen, an denen die französische Börse geschlossen ist, berechnet. Der Nettoinventarwert ist bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

▶ Kosten und Gebühren:

Zeichnungs- und Rücknahmegebühren

Die Zeichnungs- und Rücknahmegebühren werden auf den vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis aufgeschlagen bzw. vom Rücknahmepreis abgezogen. Die von dem OGAW vereinnahmten Gebühren dienen zum Ausgleich der von dem OGAW für die Anlage oder die Auflösung der Anlage der ihm anvertrauten Mittel getragenen Kosten. Die nicht von dem OGAW vereinnahmten Gebühren fließen an die Verwaltungsgesellschaft, an die Vertriebsstelle usw.

Bei Zeichnungen und Rücknahmen vom Anleger getragene Kosten	Grundlage	Gebühren-satz		
Nicht dem OGAW zustehender Zeichnungsaufschlag	NIW x Anzahl der Anteile	Anteilklassen H, S und B: max. 2 %	Anteilklasse ZC: max. 6 %	
Dem OGAW zustehender Zeichnungsaufschlag	NIW x Anzahl der Anteile	Keine		

Nicht dem OGAW zustehender Rücknahmeabschlag	NIW x Anzahl der Anteile	Keine
Dem OGAW zustehender Rücknahmeabschlag	NIW x Anzahl der Anteile	Keine

Für von einem Unternehmen der HSBC-Gruppe verwaltete OGA und Mandate entfallen keine Ausgabeaufschläge.

Kosten

Die Anlageverwaltungskosten und externen Verwaltungskosten, die der Verwaltungsgesellschaft entstehen, umfassen alle dem OGAW direkt in Rechnung gestellten Kosten mit Ausnahme der Transaktionskosten. Die Transaktionskosten umfassen die Vermittlungskosten (Courtage, Börsenumsatzsteuer usw.) und die gegebenenfalls anfallende Umsatzprovision, die insbesondere von der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann.

Zu diesen Anlageverwaltungskosten und der Verwaltungsgesellschaft entstehenden externen Verwaltungskosten können hinzukommen:

- *erfolgsabhängige Gebühren. Diese fließen der Verwaltungsgesellschaft dann zu, wenn der OGAW seine Ziele übertroffen hat. Sie werden daher dem OGAW in Rechnung gestellt;*
- *dem OGAW in Rechnung gestellte Umsatzprovisionen;*
- *ein Teil der Einnahmen aus befristeten Wertpapiergeschäften.*

<table>
<tr><th></th><th>Dem OGAW berechnete Kosten:</th><th>Grundlage</th><th></th><th colspan="4">Gebühren-satz</th></tr>
<tr><td>1</td><td>Kosten Finanzverwaltung*</td><td rowspan="2">Nettovermögen</td><td>Anteile HC und HD maximal 0,40% inkl. Steuern</td><td>Anteile SC und SD maximal 0,25% inkl. Steuern</td><td>Anteilklasse ZC: Keine</td><td>Anteilklasse BC und BD: max. 0,30% inkl. Steuern</td><td></td></tr>
<tr><td>2</td><td>Betriebs- und sonstige Kosten **</td><td colspan="4">0,05% inkl. Steuern**</td><td></td></tr>
<tr><td>3</td><td>Maximale Verwaltungsgebühr (Provisionen und Verwaltungskosten)</td><td>Nettovermögen</td><td colspan="5">Nicht wesentlich***</td></tr>
<tr><td>4</td><td>Umsatzprovision</td><td>Abzug von jeder Transaktion</td><td colspan="5">Keine</td></tr>
<tr><td>5</td><td>Erfolgsabhängige Gebühren</td><td>Nettovermögen</td><td colspan="5">Keine</td></tr>
</table>

** Ein Prozentsatz der Verwaltungskosten kann an Dritte Vertriebsstellen weitergeleitet werden, um den Vertrieb des OGAW zu vergüten.*

*** Betriebskosten und sonstige Dienstleistungen werden pauschal erhoben. Der Pauschalsatz kann erhoben werden, auch wenn die tatsächlichen Kosten niedriger ausfallen. Jede Überschreitung dieses Satzes wird von der Verwaltungsgesellschaft übernommen.*

Die Betriebs- und sonstigen Kosten umfassen:
I. Kosten für die Registrierung und Listung des OGAW:
- die Kosten im Zusammenhang mit der Registrierung des OGAW in anderen Mitgliedstaaten (einschließlich der Kosten, die von Beratern (Rechtsanwälten, Beratern usw.) für die Durchführung der Vermarktungsformalitäten bei der lokalen Regulierungsbehörde anstelle der SGP in Rechnung gestellt werden);
- die Kosten für die Listung des OGAW und die Veröffentlichung der Nettoinventarwerte zur Information der Anleger;
- Gebühren für Vertriebsplattformen (ohne Rückvergütungen); Vertreter im Ausland, die die Schnittstelle mit dem Vertrieb darstellen

II. Informationskosten für Kunden und Händler:
- die Kosten für die Erstellung und Verbreitung der KID/Prospekte und der regulatorischen Reportings;
- die Kosten im Zusammenhang mit der Übermittlung regulatorischer Informationen an die Vertriebsgesellschaften;
- die Kosten für die Information der Anteilinhaber durch jedes beliebige Mittel;
- besondere Informationen für direkte und indirekte Anteilinhaber;
- Kosten für die Verwaltung der Websites;

- die für den OGAW spezifischen Übersetzungskosten.

III. Datenkosten:
- die Lizenzkosten des verwendeten Referenzindex;
- die Kosten der für die Weitergabe an Dritte verwendeten Daten.

IV. Depotbank-, Rechts-, Audit-, Besteuerungskosten usw.:
- die Kosten für die Abschlussprüfung;
- die mit der Verwahrstelle verbundenen Kosten;
- die Kosten im Zusammenhang mit der Delegation der administrativen und buchhalterischen Verwaltung;
- Steuerkosten einschließlich Rechtsanwalt und externer Sachverständiger (Rückerstattung von Quellensteuern für Rechnung des Fonds, lokaler ‚Tax Agent' usw.);
- die dem OGAW eigenen Rechtskosten.

V. Kosten im Zusammenhang mit der Einhaltung regulatorischer Verpflichtungen und dem Reporting gegenüber der Regulierungsbehörden:
- die Kosten für die Umsetzung der regulatorischen Berichte an die OGAW-spezifische Regulierungsbehörde;
- die Pflichtbeiträge der Berufsverbände;

**** Die Anlagen des OGAW in OGA betragen weniger als der vorgeschriebene Schwellenwert von 20%.*

Zu den dem OGAW in Rechnung gestellten und vorstehend aufgeführten Kosten können folgende Kosten hinzukommen:

- die für die Verwaltung des OGAW anfallenden Beiträge gemäß Artikel L. 621-5-3 Abschnitt II § 4 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes;
- einmalige und nicht wiederkehrende Steuern, Abgaben, Gebühren und Abgaben an die Regierung (im Zusammenhang mit dem OGAW);
- einmalige und nicht wiederkehrende Kosten zur Beitreibung von Forderungen (z.B.: Lehman) oder ein Verfahren zur Geltendmachung eines Rechts (z. B. Class Action-Verfahren).

Ergänzende Informationen zu den Repo-Geschäften:

Die Verwaltungsgesellschaft erhält im Rahmen dieser Repo-Geschäfte keine Vergütung.

Die Einnahmen und Erträge aus den befristeten Wertpapiergeschäften fließen in voller Höhe dem OGAW zu.

Die mit diesen Geschäften verbundenen Kosten und betrieblichen Aufwendungen können auch der Verwaltungsgesellschaft belastet und nicht dem OGAW in Rechnung gestellt werden.

Kurzbeschreibung des Verfahrens der Auswahl der Finanzintermediäre:

Die Verwaltungsgesellschaft wählt die Makler oder Gegenparteien nach einem Verfahren aus, das den für sie geltenden Vorschriften entspricht. Bei dieser Auswahl befolgt die Verwaltungsgesellschaft stets ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung.
Die von der Verwaltungsgesellschaft verwendeten objektiven Auswahlkriterien sind insbesondere die Qualität der Orderausführung, die erhobenen Gebühren sowie die finanzielle Solidität jedes Maklers bzw. jeder Gegenpartei.

Die Auswahl der Gegenparteien und der Unternehmen, die für die HSBC Global Asset Management (France) Wertpapierdienstleistungen erbringen, erfolgt auf der Grundlage eines genauen Bewertungsverfahrens, das für die Gesellschaft eine hohe Qualität der Dienstleistungen sicherstellen soll. Es handelt sich um ein Schlüsselelement im Rahmen des allgemeinen Entscheidungsprozesses,

der die Auswirkungen der Qualität der Maklerdienstleistungen auf die Gesamtheit unserer Abteilungen einbezieht: Anlageverwaltung, Finanz- und Kreditanalyse, Handel und Middle-Office.
Als Gegenpartei kann ein mit der HSBC-Gruppe oder der Verwahrstelle des OGAW verbundenes Unternehmen ausgewählt werden.
Die „Grundsätze der bestmöglichen Ausführung und der Auswahl der Finanzintermediäre“ sind auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft abrufbar.

IV Angaben zum Vertrieb

Alle Informationen über den FCP sind direkt bei der Vertriebsstelle erhältlich.

Informationen über die Kriterien in den Bereichen Soziales, Umwelt und Governance (ESG)

Gemäß Artikel L.533-22-1 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes ist die Politik zur Berücksichtigung von Kriterien in den Bereichen Soziales, Umwelt und Governance (ESG-Kriterien) in der Anlagestrategie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.assetmanagement.hsbc.fr abrufbar.

V Anlagevorschriften

Für die Anlagen dieses OGAW gelten die gesetzlichen Vorschriften für OGAW gemäß der europäischen Richtlinie 2009/65/EG sowie die von der französischen Finanzmarktaufsicht für Fonds dieser Kategorie festgelegten Vorschriften.

VI Gesamtrisiko

Das mit Finanztermingeschäften verbundene Gesamtrisiko wird nach dem einfachen Ansatz (Commitment-Ansatz) berechnet.

VII Vorschriften zur Bewertung und Bilanzierung von Vermögenswerten

Die mit der Rechnungslegung beauftragte Stelle wendet bei der Bewertung der Vermögenswerte je nach den von dem OGAW gehaltenen Instrumenten folgende Bewertungsmethoden an:

Die Rechnungswährung des OGAW ist der Euro.

Die für die Bewertung von börsengehandelten Wertpapieren verwendeten Kurse sind die Schlusskurse.

Die für die Bewertung von Schuldverschreibungen verwendeten Kurse sind Mittelkurse aus den von Market Makern quotierten Kursen.

Anteile an OGAW werden zum letzten bekannten Kurs bewertet.

Marktfähige Schuldtitel (Titres de créances négociables – TCN) mit einer Restlaufzeit von mehr als drei Monaten werden, sofern keine quotierten Kurse vorliegen, auf der Basis des Marktzinses bewertet; hiervon ausgenommen sind marktfähige Schuldtitel, die variabel oder mit veränderbaren Sätzen verzinst werden und keine besondere Zinssensitivität aufweisen.

Marktfähige Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von unter drei Monaten, die keine besondere Zinssensitivität aufweisen, werden mit einer vereinfachten, als „Linearisierung“ bezeichneten Methode auf der Basis des Dreimonatszinssatzes bewertet.

Pensionsgeschäfte werden zum Kurs des Kontrakts bewertet.

Feste oder bedingte Termingeschäfte oder Swapgeschäfte, die auf außerbörslichen Märkten abgeschlossen werde, die nach den für OGA geltenden Vorschriften zugelassen sind, werden zu ihrem Marktwert oder zu einem Wert, der gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Bedingungen geschätzt wird, bewertet. Zins- und/oder Währungsswaps werden zu ihrem Marktwert bewertet, der mittels Abzinsung künftiger Zahlungs-ströme (Kapital und Zinsen) zu den am Markt herrschenden Zinssätzen und/oder Wechselkursen berechnet wird.

Die für die Bewertung europäischer und ausländischer Termingeschäfte verwendeten Kurse sind die Abrech-nungs-kurse.

Zins- oder Währungsswaps werden zu Marktbedingungen bewertet.

Equity-Zins-Swaps, bei denen die Wertentwicklung einer Aktie gegen einen Zins getauscht wird, werden wie folgt bewertet:
- die Zins-Seite (Leg) des Swap zu Marktbedingungen
- die Aktien-Seite (Leg) des Swap auf der Basis des Kurses der zugrundeliegenden Aktie.

Credit Default Swaps (CDS) werden auf der Basis eines Modells, das auf den Market-Spreads beruht, bewertet.

Die in der Tabelle der außerbilanziellen Posten aufgeführten Engagements in europäischen und ausländischen Termingeschäften werden wie folgt berechnet:

- FESTES TERMINGESCHÄFT
(Anzahl x Nominalbetrag x Tageskurs x Kontraktwährung)

- BEDINGTES TERMINGESCHÄFT
(Anzahl x Delta) x (Nominalbetrag des Basiswerts x Tageskurs des Basiswerts x Kontraktwährung).

Bei Swaps entspricht das betreffende außerbilanzielle Engagement dem Nominalbetrag des Kontrakts zuzüglich oder abzüglich der Zinsdifferenz sowie des nicht realisierten Wertzuwachses bzw. der nicht realisierten Wertminderung zum Abschlussstichtag.

Zinserträge werden nach der Methode der eingelösten Zinsen verbucht.

Neuzugänge in das Fondsportfolio werden zu ihren Einstandspreisen ohne die damit verbundenen Kosten verbucht.

Transaktionskosten werden auf spezifischen Konten des Fonds verbucht und nicht zum Preis addiert.
Käufe und Verkäufe von Wertpapieren werden ohne Gebühren erfasst.

Finanzinstrumente, deren Kurs am Bewertungsstichtag nicht festgestellt worden ist oder deren Kurs berichtigt worden ist, werden unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft mit ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet. Diese Bewertungen und die entsprechenden Begründungen werden den Abschlussprüfern anlässlich ihrer Prüfung mitgeteilt.

Bewertung von Sicherheiten
Sicherheiten werden täglich zum Marktwert bewertet (mark-to-market).
Der Wert von Sicherheiten, die in Form von Wertpapieren erhalten werden, kann je nach Höhe des Risikos um Abschläge gemindert werden.
Margin-Einschusszahlungen sind täglich zu leisten, soweit nicht in dem Rahmenvertrag für die Geschäfte etwas anderes bestimmt ist oder zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Gegenpartei die Anwendung einer Auslöseschwelle vereinbart wird.

Swing-Pricing-Mechanismus
Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Verfahren zur Anpassung des Nettoinventarwerts des Fonds eingeführt, das als „Swing Pricing-Verfahren mit Auslöseschwelle“ bezeichnet wird, um die Interessen der Inhaber von in diesem Fonds vertretenen Anteilen zu schützen.

Dieses Verfahren besteht darin, dass bei einem hohen Volumen an Zeichnungen und Rücknahmen die Kosten für die Anpassung des Portfolios, die mit den Käufen und Verkäufen von Anlagen verbunden sind und durch Transaktionskosten, Geld-Brief-Spannen und für den OGA geltende Steuern oder Abgaben entstehen, von den betreffenden Anlegern getragen werden.

Sobald der Nettosaldo der Zeichnungsanträge und Rücknahmeaufträge der Anleger eine bestimmte vorgegebene Schwelle – die sogenannte Auslöseschwelle – überschreitet, wird der Nettoinventarwert angepasst.
Der Nettoinventarwert wird nach oben angepasst, wenn der Saldo der Zeichnungsanträge und Rücknahmeaufträge positiv ist, und nach unten, wenn dieser Saldo negativ ist, um die Kosten, die den Nettozeichnungen und –rücknahmen zurechenbar sind, zu berücksichtigen.

Die Auslöseschwelle wird in Prozent des Nettovermögens des Fonds ausgedrückt.
Die Parameter für die Auslöseschwelle und den Anpassungsfaktor für den Nettoinventarwert werden von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt und regelmäßig überarbeitet.

Der angepasste, so genannte „geswingte“ Nettoinventarwert ist der einzige Nettoinventarwert des Fonds und wird infolgedessen als einziger den Anteilinhabern mitgeteilt und veröffentlicht.

Aufgrund der Anwendung der Swing-Pricing-Verfahrens mit Auslöseschwelle kann es sein, dass die Volatilität des OGA nicht nur von den im Portfolio gehaltenen Finanzinstrumenten stammt.

Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften wird die Verwaltungsgesellschaft keine Stellungnahmen zum Wert der Auslöseschwelle abgeben und zum Erhalt der Vertraulichkeit der Information auf eine Beschränkung der internen Kommunikationsflüsse achten.

Ausweichregelungen bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände

Da die Berechnung des Nettoinventarwerts nicht von der Verwaltungsgesellschaft, sondern von einem beauftragten Dienstleistungsunternehmen durchgeführt wird, hat ein eventueller Ausfall der von der Verwaltungsgesellschaft eingesetzten Informations-systeme keine Auswirkungen auf die Möglichkeit der Ermittlung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Fonds.

Sollten die Systeme des Dienstleistungsunternehmens ausfallen, tritt der Notfallplan des Dienstleistungsunternehmens in Kraft, um die Kontinuität der Berechnung des Netto-inventar-werts sicherzustellen. Zur Not verfügt die Verwaltungsgesell-schaft über die Mittel und Systeme, mit denen sie einen vorübergehenden Ausfall des Dienstleistungs-unter-nehmens kompensieren und unter ihrer Verantwortung den Nettoinventarwert des FCP ermitteln kann.

Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch im Rahmen von Artikel L.214-8-7 des französischen Code Monétaire et Financier berechtigt, Rücknahmen von Anteilen durch den Fonds und die Ausgabe neuer Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände und das Interesse der Anteilinhaber dies erfordern.

Unter außergewöhnlichen Umständen werden insbesondere Zeiträume verstanden, in denen:

a) der Handel an einem der Märkte, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen des Fonds im Allgemeinen gehandelt wird, ausgesetzt wird oder eines der Mittel, die von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Beauftragten gewöhnlich zur Bewertung der Anlagen oder zur Ermittlung des Nettoinventarwerts des Fonds verwendet werden, vorübergehend ausgefallen ist, oder

b) nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft aus einem anderen Grund keine vernünftige, zeitnahe und angemessene Bewertung der von dem Fonds gehaltenen Finanzinstrumente möglich ist, oder

c) außergewöhnliche Umstände vorliegen, unter denen es nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft vernünftigerweise nicht möglich ist, die Gesamtheit oder einen Teil der Vermögenswerte des Fonds zu veräußern oder Geschäfte an den Anlagemärkten des Fonds zu tätigen, bzw. dies nicht möglich ist, ohne die Interessen der Anteilinhaber des Fonds wesentlich zu schädigen, insbesondere, wenn aufgrund von höherer Gewalt die

Verwaltungsgesellschaft ihre Managementsysteme vorübergehend nicht nützen kann, oder

d) sich Überweisungen von Geldern, die in Verbindung mit der Veräußerung oder der Bezahlung von Vermögenswerten des Fonds oder in Verbindung mit der Ausführung von Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen des Fonds erforderlich sind, verzögern oder nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nicht zeitnah zu normalen Wechselkursen durchführbar sind.

In allen Fällen einer Aussetzung werden die Anteilinhaber so schnell wie möglich mittels Pressemitteilungen (außer im Falle von Ad-hoc-Mitteilungen) benachrichtigt. Die Informationen werden zuvor der französischen Finanzaufsichtsbehörde (Autorité des Marchés Financiers – AMF) übermittelt.

VIII Vergütung

Die Verwaltungsgesellschaft HSBC Global Asset Management (France) hat eine Vergütungspolitik eingeführt, die ihrer Organisation und ihren Aktivitäten angemessen ist.

Diese Politik soll die Praktiken bezüglich der verschiedenen Vergütungen der Mitarbeiter der Gruppe, die eine Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis oder eine Befugnis zur Übernahme von Risiken besitzen, regeln.

Diese Vergütungspolitik wurde im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, die der HSBC-Gruppe angehört, der von ihr verwalteten OGA und ihrer Anteilinhaber festgelegt.

Diese Politik hat zum Ziel, keine Anreize zu einer übermäßigen Übernahme von Risiken, insbesondere im Vergleich zum Risikoprofil der verwalteten OGA, zu setzen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen.

Die Vergütungspolitik wird vom Vergütungsausschuss und Verwaltungsrat der HSBC Global Asset Management (France) angepasst und überwacht.

Die Vergütungspolitik ist auf der Internetseite unter folgender Adresse: www.assetmanagement.hsbc.fr abrufbar oder auf formlose schriftliche Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

• *Von der COB zugelassen am:*	*14.12.1998*
• *Datum der Auflegung:*	*17.12.1998*
• *Aktualisierung:*	*16.04.2026*

VERWALTUNGSREGLEMENT DES FCP HSBC EURO GVT BOND FUND

TITEL I

VERMÖGEN UND ANTEILE

ARTIKEL I - MITEIGENTUMSANTEILE

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil einem gleich großen Anteil am Vermögen des Fonds entspricht. Jeder Anteilinhaber besitzt ein Miteigentums-recht am Vermögen des Fonds entsprechend der Anzahl der ihm gehörenden Anteile.

Die Laufzeit des Fonds beträgt 99 Jahre ab seiner Auflegung, außer im Fall einer vorzeitigen Auflösung oder einer Verlängerung, wie in diesem Verwaltungsreglement vorgesehen.

Die Merkmale der verschiedenen Anteilklassen und die Voraussetzungen für ihren Erwerb sind im Prospekt angegeben.
Die verschiedenen Anteilklassen können:

- eine unterschiedliche Ausschüttungspolitik in Bezug auf die Ergebnisverwendung (Ausschüttung oder Thesaurierung) vorsehen;
- auf unterschiedliche Währungen lauten;
- unterschiedliche Verwaltungsgebühren vorsehen;
- unterschiedliche Zeichnungs- und Rücknahmegebühren vorsehen;
- einen unterschiedlichen Nennbetrag haben;
- systematisch mit einem teilweisen oder kompletten Risikoschutz, der im Prospekt erläutert ist, versehen sein. Diese Absicherung der Risiken erfolgt durch Finanzinstrumente, mit denen sichergestellt werden kann, dass sich solche Absicherungsgeschäfte auf die übrigen Anteilklassen des OGAW nur minimal auswirken;
- nur einem oder mehreren bestimmten Vertriebsnetzen zugänglich sein

Die Anteile (mit Ausnahme der Anteile der Klasse IT) können auf Beschluss des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft in Tausendstel Anteile unterteilt werden, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden.

Die Bestimmungen des Verwaltungsreglements über die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen gelten auch für die Anteilsbruchteile, deren Wert stets anteilig dem Wert des Anteils entspricht, den sie repräsentieren. Alle anderen Bestimmungen des Verwaltungsreglements über die Anteile gelten vorbehaltlich einer anderen Regelung auch für die Anteilsbruchteile, ohne dass dies ausdrücklich angegeben sein muss.

Schließlich können der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Vorsitzender nach eigenem Ermessen eine Teilung der Anteile durch Schaffung neuer Anteile, die den Inhabern im Austausch gegen die alten Anteile zugewiesen werden, vornehmen.

ARTIKEL II - MINDESTVERMÖGEN

Es dürfen keine Anteile zurückgenommen werden, wenn das Vermögen des FCP unter 300.000 € sinkt; wenn das Vermögen während eines Zeitraums von 30 Tagen unter dieser Grenze liegt, unternimmt die Verwaltungsgesellschaft die notwendigen Schritte zur Liquidation des betreffenden Fonds oder ergreift eine der Maßnahmen, die Artikel 411-16 des Règlement Général der AMF für eine wesentliche Fondsänderung (mutation) vorsieht:

ARTIKEL III - AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Die Anteile werden jederzeit auf Antrag von Anteilinhabern auf der Grundlage ihres Netto-inventarwerts zuzüglich etwaiger Ausgabeaufschläge ausgegeben.

Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen zu den Bedingungen und Modalitäten, die im Prospekt angegeben sind.

Die Anteile des Fonds können gemäß den geltenden Vorschriften zur Notierung an einer Börse zugelassen werden.

Die anfängliche Zeichnung der Anteilklassen H, Z und B beträgt ein Tausendstel Anteil. Die anfängliche Zeichnung der Anteilklasse S beträgt 20.000.000 Euro.

Zeichnungen müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts voll eingezahlt sein. Sie können gegen Barzahlung und/oder Einbringung von Finanzinstrumenten erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, angebotene Wertpapiere abzulehnen. Für die Bekanntgabe ihrer Entscheidung steht ihr eine Frist von sieben Tagen ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung zur Verfügung. Falls sie die Wertpapiere annimmt, werden diese gemäß den in Artikel IV festgelegten Vorschriften bewertet, und die Zeichnung erfolgt auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Rücknahmen erfolgen nur gegen Barzahlung, außer bei einer Liquidation des Fonds, wenn sich die Anteilinhaber damit einverstanden erklärt haben, die Rückzahlung in Wertpapieren zu erhalten. Sie werden durch die depotführende Stelle innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen nach dem Zeitpunkt der Bewertung des jeweiligen Anteils abgerechnet.
Diese Frist kann jedoch auf höchstens 30 Tage verlängert werden, wenn unter außergewöhnlichen Umständen eine Rücknahme die vorherige Veräußerung von Wertpapieren im Bestand des Fonds erfordert.

Außer im Falle der Erbfolge oder vorweggenommenen Erbfolge (donation-partage) ist die Abtretung oder Übertragung von Anteilen zwischen Inhabern oder von Inhabern zugunsten eines Dritten einer Rücknahme mit darauffolgender Zeichnung gleichgestellt; wenn es sich um einen Dritten handelt, muss der Betrag der Abtretung oder Übertragung gegebenenfalls durch den Begünstigten aufgestockt werden, damit mindestens der im Prospekt angegebene Mindestzeichnungsbetrag erreicht wird.

Nach Maßgabe von Artikel L.214-8-7 des französischen Code Monétaire et Financier kann die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen durch den Fonds und die Ausgabe neuer Anteile vorübergehend aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Anteilinhaber dies erfordern.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann das Halten von Anteilen des Fonds durch jede Person oder jedes Unternehmen beschränken oder untersagen, welche(s) keine Anteile des Fonds halten darf (nachstehend eine „nicht zugelassene Person“), wie im Abschnitt „In Frage kommende Zeichner und Profil des typischen Anlegers“ des Prospekts definiert.

Zu diesem Zweck kann der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft:

(i) die Ausgabe jedes Anteils ablehnen, wenn eine solche Ausgabe dem Anschein nach zur Folge hätte oder haben könnte, dass die betreffenden Anteile unmittelbar oder mittelbar zugunsten einer nicht zugelassenen Person gehalten werden;

(ii) von einer Person oder einem Unternehmen, deren bzw. dessen Name in den Büchern der depotführenden Stelle erscheint, jederzeit alle Angaben zusammen mit einer eidesstattlichen Versicherung verlangen, die er für erforderlich hält, um festzustellen, ob der wirtschaftliche Eigentümer der betreffenden Anteile eine nicht zugelassene Person ist oder nicht;

(iii) falls die in (ii) genannten Angaben nicht übermittelt werden oder sich herausstellt, dass ein Inhaber eine nicht zugelassene Person ist, Angaben über den betreffenden Anleger an die zuständigen Steuerbehörden des Landes bzw. der Länder, mit dem bzw. denen Frankreich ein Abkommen über einen Informationsaustausch geschlossen hat, weitergeben; und

(iv) wenn er glaubt, dass eine Person oder ein Unternehmen (i) eine nicht zugelassene Person und (ii) alleine oder zusammen mit einer anderen Person der wirtschaftliche Eigentümer der Anteile ist, jede neue Zeichnung von Anteilen des Fonds durch den betreffenden Inhaber untersagen, den betreffenden Inhaber zwingen, seine Anteile an dem Fonds zu veräußern, oder in bestimmten Fällen alle von dem betreffenden Inhaber gehaltenen Anteile zwangsweise zurücknehmen.

Die zwangsweise Rücknahme ist von der depotführenden Stelle der nicht zugelassenen Person auf der Basis des Nettoinventarwerts nach Ergehen der formellen Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft, ggf. abzüglich anwendbarer Kosten, Abgaben und Gebühren, die von der nicht zugelassenen Person zu tragen sind, durchzuführen.

Der formellen Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft geht eine Stellungnahmefrist voraus, deren Dauer vom jeweiligen Fall abhängt, aber mindestens 10 Tage betragen muss, in der der wirtschaftliche Eigentümer der Anteile gegenüber dem zuständigen Organ der Verwaltungsgesellschaft Stellung nehmen kann.

Eine Rücknahme von Anteilen ist nicht möglich, wenn das Nettovermögen des FCP unter dem in den einschlägigen Vorschriften festgelegten Mindestbetrag liegt.

Der OGAW kann die Ausgabe von Anteilen in Anwendung von Artikel L.214-8-7 Absatz 3 des französischen Geld- und Finanzgesetzbuchs in objektiven Situationen vorläufig oder endgültig, ganz oder teilweise aussetzen, was zur Schließung von Zeichnungen führt. Beispiele hierfür sind eine maximale Anzahl von ausgegebenen Anteilen, die Erreichung eines maximalen Vermögensbetrags oder der Ablauf einer festgelegten Zeichnungsfrist. Wird von diesem Instrument Gebrauch gemacht, werden alle bestehenden Anteilinhaber durch jedes beliebige Medium von dessen Aktivierung sowie von der Schwelle und der objektiven Situation, die zu der Entscheidung über die teilweise oder vollständige Schließung geführt hat, unterrichtet. Bei einer teilweisen Schließung werden in dieser Information durch jedes beliebige Medium ausdrücklich die Modalitäten genannt, unter denen bestehende Anteilinhaber während der Dauer dieser teilweisen Schließung weiterhin Zeichnungen vornehmen können. Anteilinhaber werden außerdem durch jedes beliebige Medium über die Entscheidung des OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft, die vollständige oder teilweise Schließung von Zeichnungen (bei Unterschreitung der auslösenden Schwelle) zu beenden bzw. nicht zu beenden (bei einer Änderung der Schwelle oder der objektiven Situation, die zur Durchführung dieses Instruments geführt hat), informiert. Eine geltend gemachte Änderung der objektiven Situation oder der auslösenden Schwelle für das Instrument muss immer im Interesse der Anteilinhaber erfolgen. Die auf jegliche Weise zu übersendende Information erläutert die genauen Gründe für diese Änderungen.

Gemäß den Artikeln L. 214-7-4 des frz. Währungs- und Finanzgesetzes und 411-20-1 der Allgemeinen Verordnung der AMF kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Rücknahmen zu begrenzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und dies im Interesse der Aktionäre oder der Öffentlichkeit liegt.

Die maximale Dauer des Gates-Mechanismus ist auf 20 Nettoinventarwerte über einen Zeitraum von höchstens drei Monaten und eine maximale Dauer des Gates-Mechanismus von einem Monat festgelegt. Spätestens bei Ablauf der festgelegten Frist muss die Verwaltungsgesellschaft den Gate-Mechanismus aufheben und eine andere außerordentliche Lösung in Betracht ziehen, die insbesondere in der Aussetzung der Rücknahmen oder der Liquidation des Organismus für gemeinsame Anlagen bestehen kann.

Diese maximale Dauer wird ungültig, sobald die Delegierte Verordnung (EU) 2026/466 der Kommission vom 17. November 2025 in Frankreich in Kraft tritt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Mechanismus zur Anpassung des Nettoinventarwerts mit einer Auslöseschwelle, einen sogenannten Swing Pricing-Mechanismus, einführen, um die bestehenden Anteilinhaber vor den Auswirkungen der mit den Veränderungen der Passiva verbundenen Kosten für die Umschichtung des Portfolios zu schützen.

Diese Mechanismen sowie ihre Funktionsweise werden im Prospekt beschrieben.

ARTIKEL IV - BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Die Berechnung des Nettoinventarwerts des Anteils erfolgt unter Beachtung der Bewertungs-vorschriften, die im Prospekt angegeben sind.

TITEL II

BETRIEB DES FONDS

ARTIKEL V - VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Verwaltung des Fonds im Einklang mit der für den Fonds festgelegten Zielsetzung obliegt der Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt unter allen Umständen im ausschließlichen Interesse der Anteilinhaber und ist allein berechtigt, die Stimmrechte, die mit den im Fonds enthaltenen Wertpapieren verbunden sind, auszuüben.

ARTIKEL Va - VORSCHRIFTEN ZUM BETRIEB

Die Finanzinstrumente und Einlagen, die in das Vermögen des Fonds aufgenommen werden dürfen, sowie die Anlagevorschriften sind im Prospekt aufgeführt.

ARTIKEL Vb - ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGELTEN MARKT UND/ODER IN EINEM MULTILATERALEN HANDELSSYSTEM

Die Anteile können gemäß den geltenden Vorschriften zum Handel an einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen werden. Falls das Anlageziel des FCP, dessen Anteile zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, auf einem Index basiert, muss der Fonds Verfahren einrichten, um sicherzustellen, dass der Kurs seiner Anteile nicht wesentlich von seinem Nettoinventarwert abweicht.

ARTIKEL VI - VERWAHRSTELLE

Die Verwahrstelle ist für die Aufgaben zuständig, die ihr nach den geltenden Rechtsvorschriften obliegen, sowie für die Aufgaben, die ihr von der Verwaltungsgesellschaft vertraglich übertragen werden. Sie hat sich insbesondere der Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Portfoliogesellschaft zu versichern. Sie hat gegebenenfalls alle von ihr für sachdienlich befundenen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Im Falle einer Streitigkeit mit der Verwaltungsgesellschaft unterrichtet sie die französische Finanzaufsichtsbehörde (Autorité des Marchés Financiers - AMF).

ARTIKEL VII - ABSCHLUSSPRÜFER

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft bestellt nach Genehmigung der französischen Finanzaufsichtsbehörde einen Abschlussprüfer für eine Amtszeit von sechs Geschäftsjahren.

Der Abschlussprüfer bescheinigt die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Abschlüsse.

Er kann wieder bestellt werden.

Der Abschlussprüfer ist verpflichtet, der französischen Finanzaufsichtsbehörde umgehend alle Tatsachen und Entscheidungen bezüglich des OGAW zu melden, von denen er bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben Kenntnis erhalten hat, soweit diese:

1. eine Verletzung der für den OGAW geltenden Rechtsvorschriften darstellen und wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des OGAW haben können
2. die Bedingungen oder die Fortführung der Tätigkeit des OGAW beeinträchtigen können
3. Einschränkungen im oder die Versagung des Bestätigungsvermerks zur Folge haben können.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Ermittlung des Umtauschverhältnisses bei Umwand-lungen, Verschmelzungen oder Spaltungen erfolgen unter der Kontrolle des Abschluss-prüfers.

Er bewertet jede Sacheinlage in eigener Verantwortung.

Er überprüft die Richtigkeit der Zusammensetzung des Vermögens und der sonstigen Bestand-teile vor der Veröffentlichung.

Das Honorar des Abschlussprüfers wird anhand eines Prüfungsplans, in dem die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen aufgeführt sind, einvernehmlich zwischen dem Abschlussprüfer und dem Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft vereinbart.

Das Honorar des Abschlussprüfers ist in den externen Verwaltungskosten, die der Verwaltungsgesellschaft entstehen, enthalten.

Er bescheinigt die Umstände, auf deren Grundlage Zwischenausschüttungen vorgenommen werden.

ARTIKEL VIII - JAHRESABSCHLUSS UND RECHENSCHAFTSBERICHT

Zum Ende jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Jahresabschluss-dokumente und einen Bericht über die Verwaltung des Fonds während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt mindestens halbjährlich unter der Kontrolle der Verwahrstelle eine Aufstellung des Vermögens des OGA.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt diese Dokument den Anteilinhabern innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres bereit und teilt ihnen den Betrag der Erträge mit, auf den Sie Anspruch haben: Diese Dokumente werden entweder auf ausdrücklichen Antrag der Anteilinhaber per Post übermittelt oder ihnen bei der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellt.

TITEL III

VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE

ARTIKEL IX - VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres ist gleich dem Betrag der Zinsen, fälligen Zahlungen, Dividenden, Aufgelder, Gewinne aus Losanleihen sowie jeglicher Erträge aus Wertpapieren des Fondsportfolios zuzüglich Erträgen aus kurzfristig verfügbaren Geldern abzüglich Verwaltungs-kosten, Abschreibungen und Kreditkosten.

Ausschüttungsfähige Beträge eines Organismus für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren setzen sich aus Folgendem zusammen:

(1) Nettoergebnis zuzüglich des Ergebnisvortrags sowie zuzüglich oder abzüglich des Ertragsausgleichs;

(2) realisierte Wertzuwächse des Geschäftsjahres nach Gebühren abzüglich realisierte Wertverluste des Geschäftsjahres nach Gebühren, zuzüglich der Nettowertzuwächse gleicher Art der vorangegangenen Geschäftsjahre, die noch nicht Gegenstand einer Ausschüttung oder Thesaurierung waren, ab- bzw. zuzüglich des Saldos der abgegrenzten Erträge.

Die unter (1) und (2) genannten Summen können unabhängig voneinander insgesamt oder teilweise ausgeschüttet werden.

Die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge ist im Prospekt geregelt.

TITEL IV

VERSCHMELZUNG - SPALTUNG - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

ARTIKEL X - VERSCHMELZUNG - SPALTUNG

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Vermögen des Fonds ganz oder teilweise in einen anderen von ihr verwalteten OGA einbringen oder den Fonds in zwei oder mehr andere Fonds aufspalten.

Eine solche Verschmelzung oder Spaltung darf erst nach entsprechender Unter-richtung der Anteilinhaber vorgenommen werden. Sie führt zur Ausstellung einer neuen Bescheinigung über die von jedem Inhaber gehaltene Anzahl Anteile.

ARTIKEL XI - AUFLÖSUNG - VERLÄNGERUNG DER LAUFZEIT

Wenn das Vermögen des Fonds dreißig Tage lang unter der in vorstehendem Artikel II genannten Höhe liegt, unterrichtet die Verwaltungsgesellschaft die französische Finanzaufsichts-behörde und löst den Fonds auf, sofern keine Verschmelzung mit einem anderen Fonds Commun de Placement erfolgt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds vorzeitig auflösen; sie informiert die Anteilinhaber über ihren Beschluss, und ab diesem Datum werden keine Zeichnungsanträge oder Rücknahme-aufträge mehr angenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft löst den Fonds ferner auf, wenn die Rücknahme aller Anteile beantragt wird, die Verwahrstelle ihre Aufgaben nicht mehr wahrnimmt und keine andere Verwahrstelle bestellt worden ist, oder wenn die Laufzeit des Fonds endet und nicht verlängert worden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der französischen Finanzaufsichtsbehörde brieflich den Termin der Auflösung und das Auflösungsverfahren mit. Danach übersendet sie der Finanzaufsichtsbehörde den Bericht des Abschlussprüfers.

Die Verlängerung der Laufzeit eines Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einver-nehmen mit der Verwahrstelle beschlossen werden. Ein solcher Beschluss muss mindestens drei Monate vor Ablauf der vorgesehenen Laufzeit des Fonds gefasst und den Anteilinhabern sowie der französischen Finanzaufsichtsbehörde mitgeteilt werden.

ARTIKEL XII - LIQUIDATION

Im Falle der Auflösung nimmt die Verwaltungsgesellschaft oder die Liquidation vor. Falls dies unterbleibt, wird auf Antrag einer beteiligten Person per Gericht ein Liquidator ernannt. Den jeweiligen Liquidatoren werden zu diesem Zweck die weitestgehenden Befugnisse zur Veräußerung des Vermögens, Befriedigung etwaiger Gläubiger und Verteilung des verbleibenden Betrages an die Anteilinhaber in bar oder in Sachwerten erteilt.

Der Abschlussprüfer und die Verwahrstelle üben ihre Aufgaben bis zum Ende der Liquidation aus.

TITEL V

RECHTSSTREITIGKEITEN

ARTIKEL XIII - GERICHTSSTAND - ERFÜLLUNGSORT

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Fonds, die während seiner Laufzeit oder bei seiner Liquidation zwischen den Anteilinhabern oder zwischen diesen und der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen können, sind die zuständigen Gerichte.

• *Von der COB zugelassen am:*	*14.12.1998*
• *Datum der Auflegung:*	*17.12.1998*
• *Aktualisierung:*	*16.04.2026*

Name des Produkts: HSBC EURO GVT BOND FUND

ID der juristischen Person: 9695008B49FJ4QA9GZ24

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die Taxonomie der EU ist ein Klassifizierungssystem, das mit der Verordnung (EU) 2020/852 eingeführt wurde und eine Liste umweltverträglicher Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja

☐ **Es wird damit damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel getätigt:_%**

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig angesehen werden
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig angesehen werden

☐ **Es wird damit damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt:_%**

☑ Nein

☑ **Es bewirbt ökologische und soziale (E/S) Merkmale** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es eine Mindestanteil von 10% des Nettovermögens für nachhaltige Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☑ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ **Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds fördert ESG-Merkmale, indem er überwiegend in auf Euro lautende Anleihen investiert, die von einem Mitgliedstaat der Wirtschafts- und Währungsunion begeben oder garantiert werden, in OGAW, die ausschließlich in Wertpapiere investieren, die von diesen Staaten begeben oder garantiert werden, und in auf Euro lautende Anleihen supranationaler Emittenten.

Der Fonds integriert die ESG-Kriterien der Emittenten. Gemäß einem Ansatz zur Verbesserung des Ratings wählt der Fonds Wertpapiere aus, die es dem Portfolio ermöglichen, ein höheres ESG-Rating als der FTSE EMU Government Bond Index (EGBI), der Referenzindikator, zu erzielen.

Darüber hinaus müssen mindestens 70 % der Investitionen ein Mindest-ESG-Rating aufweisen.

Das ESG-Rating des Portfolios ergibt sich aus der Summe der ESG-Ratings der Emittenten, die nach ihrem Gewicht im Portfolio gewichtet sind. Ebenso entspricht das ESG-Rating des Index der Summe der ESG-Ratings der Emittenten, die den Index bilden, gewichtet nach ihrem Gewicht im Index.

Darüber hinaus investiert der Fonds nicht in Emittenten, die nach Ansicht von HSBC Asset Management nicht mit den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen im Einklang stehen. Wenn potenzielle Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen festgestellt werden,

können nichtstaatliche Emittenten einer verstärkten Due Diligence durch den Fondsmanager/Analysten unterzogen werden, um zu entscheiden, ob ihre Aufnahme in den Fonds angemessen ist oder ob sie ausgeschlossen werden sollten.

Die Umsetzung der E/S-Merkmale wird anhand der im folgenden Abschnitt beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen, von denen einige im Vergleich zum FTSE EMU Government Bond Index, dem Referenzindikator des Fonds, gemessen werden. Dieser Indikator wurde jedoch nicht bestimmt, um die vom Fonds beworbenen E/S-Merkmale zu erreichen.

Die Nachhaltigkeitsindikatoren dienen dazu, zu überprüfen, ob das Finanzprodukt den von dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen entspricht.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der Fonds fördert alle Säulen (E, S und G). Daher ist der wichtigste Nachhaltigkeitsindikator, der zur Messung der ESG-Leistung des Portfolios herangezogen wird, das ESG-Rating. Der Fonds strebt ein besseres ESG-Rating an als der FTSE EMU Government Bond Index (EGBI), sein Referenzindikator.

Darüber hinaus müssen mindestens 70 % der Investitionen ein Mindest-ESG-Rating aufweisen.

Als Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet der Fonds auch den Indikator Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

- ***Welches Ziele verfolgen die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt verfolgt werden sollen, und wie tragen die getätigten Investitionen zu diesen Zielen bei?***

Nachhaltige Investitionen innerhalb des Fonds tragen zur Erreichung ökologischer und/oder sozialer Ziele bei.

Um festzustellen, ob es sich bei einer Staatsanleihe um eine nachhaltige Investition handelt, wenden wir folgende Kriterien an:
- positiver Beitrag, der anhand der Leistung der Länder in Bezug auf die SDG oder ihres positiven Beitrags zum Klimaschutz bewertet wird,
- Einhaltung des DNSH-Prinzips, einschließlich eines Mindestratings nach dem Index der menschlichen Entwicklung (1), dem Korruptionswahrnehmungsindex(2) und den Treibhausgasemissionen (THG) pro Kopf,
- Einkommensbereinigter Ansatz: Die Bewertung wird auf der Grundlage der SDG-Leistung und der Treibhausgasemissionen (THG) pro Kopf um das Einkommen bereinigt.
- Gute Governance: wird anhand eines nationalen Governance-Ratings bewertet, das normalerweise von einem externen Datenanbieter bereitgestellt wird.

Der Fonds kann in auf Euro lautende Anleihen investieren, die von einem Mitgliedstaat der Wirtschafts- und Währungsunion garantiert werden. Es werden drei Kriterien angewandt, um zu bestimmen, ob eine nichtstaatliche Emission eine nachhaltige Investition ist: Messung des positiven Beitrags, Überprüfung, ob keine erhebliche Beeinträchtigung entstanden ist, und Bewertung der Praktiken einer guten Governance.

Die Methodik für nachhaltiges Investieren von HSBC Asset Management, die auf nichtstaatliche Emittenten angewendet wird, ist auf der Website der Verwaltungsgesellschaft verfügbar: www.assetmanagement.hsbc.fr

(1) Der Index der menschlichen Entwicklung oder HDI ist ein statistischer Composite-Index, der darauf abzielt, die Rate der menschlichen Entwicklung in den Ländern der Welt zu bewerten. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf folgender Website: Human Development Index | Human Development Reports
(2) Seit 1995 veröffentlicht die NGO Transparency International jedes Jahr einen Korruptionswahrnehmungsindex oder CPI (Corruption Perception Index), der die Länder nach dem Grad der wahrgenommenen Korruption einstuft.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt insbesondere angestrebt werden, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich schaden?***

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds werden anhand des Grundsatzes „keine erhebliche Beeinträchtigung“ (DNSH) bewertet, um sicherzustellen, dass sie keine erheblichen Beeinträchtigungen für ökologische oder soziale Ziele mit sich bringen. Das DNSH-Prinzip gilt lediglich für die zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen des Fonds.

Die Bewertung umfasst eine Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI). Bei den PAI handelt es sich um eine Auswahl von Umwelt- und Sozialindikatoren, darunter in Bezug auf nichtstaatliche Emissionen Treibhausgasemissionen (THG), Ausstoß oder auch die geschlechtsspezifischen Lohnunterschiede.

In Bezug auf staatliche Instrumente umfassen die DNSH-Prinzipien eine Mindestbewertung im Index der menschlichen Entwicklung, die Bewertung in Bezug auf Korruption und die Pro-Kopf-Treibhausgasemissionen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen berücksichtigt?

Alle obligatorischen PAI gemäß der Definition in Tabelle 1 des Anhangs 1 der technischen Regulierungsstandards für die Verordnung 2019/2088 werden herangezogen, um zu bewerten, dass die nachhaltigen Investitionen des Fonds keine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen oder sozialen Ziele verursachen.
Für die Durchführung der DNSH-Bewertung wurden absolute und relative Mindestschwellenwerte für die 14 obligatorischen PAI festgelegt, die für nichtstaatliche Emissionen verwendet werden.
Bei Diskrepanzen mit Daten eines externen Datenanbieters oder bei unzureichenden Daten kann das Investmentteam in Zusammenarbeit mit dem Team für verantwortungsbewusstes Investieren eine qualitative oder quantitative Bewertung vornehmen, um eine endgültige Entscheidung zu treffen. Wenn festgestellt wird, dass ein Emittent eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht oder dazu beiträgt, kann das Wertpapier weiterhin im Fonds gehalten werden, wird jedoch nicht im Anteil der „nachhaltigen Investitionen” des Fonds berücksichtigt.
Die Beschreibung der von HSBC Global Asset Management (France) angewandten Methodik für nachhaltige Investitionen von HSBC Asset Management ist auf der Website der Verwaltungsgesellschaft verfügbar: www.assetmanagement.hsbc.fr

Inwieweit entsprechen nachhaltige Investitionen den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und den Leitlinien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte?

Ein externer Datenanbieter wird eingesetzt, um nichtstaatliche Emittenten zu überwachen und Kontroversen zu erkennen, die auf mögliche Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) hindeuten könnten. Diese Grundsätze stehen im Einklang mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen. Die zehn Prinzipien des UN-PRI umfassen die Bewertung nichtfinanzieller Risiken wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung. Emittenten, die wegen eines möglichen Verstoßes gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen gemeldet werden, werden ausgeschlossen, es sei denn, sie wurden einer verstärkten ESG-Analyse („ESG Due Diligence“) unterzogen, die ergibt, dass sie nicht gegen diese Prinzipien verstoßen.
HSBC Asset Management ist ebenfalls Unterzeichner der Prinzipien für verantwortungsbewusstes Investieren der Vereinten Nationen.

Die EU-Taxonomie legt ein Prinzip fest, das darin besteht, „keine erhebliche Beeinträchtigung zuzufügen“, nach dem an der Taxonomie ausgerichtete Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und das von spezifischen EU-Kriterien begleitet wird.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☑ Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen werden bei der Verwaltung des Fonds berücksichtigt.

Im Rahmen seiner Anlageentscheidungen hat der Manager einen Indikator in Bezug auf die Umwelt und soziale Aspekte gewählt.

Indikatoren		**Kennzahl des Indikators**
In Bezug auf die Umwelt	THG-Intensität (PAI 15*)	THG-Intensität der Investitionsländer
In Bezug auf die Achtung der Menschenrechte	Länder , in die investiert wird , die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (PAI 16*)	Anzahl der Länder , in die investiert wird , die gegen soziale Normen im Sinne der internationalen Abkommen und Konventionen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder gegebenenfalls des nationalen Rechts verstoßen.

*Gemäß Tabelle 1 in Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022.

Informationen zu den wichtigsten negativen Auswirkungen, die vom Fonds berücksichtigt werden, werden im SFDR-Anhang zum Jahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Der Fonds wird aktiv verwaltet und strebt über den empfohlenen Anlagezeitraum eine höhere Wertentwicklung als die des Referenzindex, des FTSE EMU Government Bond Index (EGBI), an.

Die Auswahl der Wertpapiere innerhalb des Anlageuniversums beruht auf einer Finanzanalyse in Kombination mit einer nichtfinanziellen Analyse. Die Investitionen beziehen sich somit auf eine selektive Auswahl von auf Euro lautenden Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der Wirtschafts- und Währungsunion begeben oder garantiert werden, von OGAW, die ausschließlich in von diesen Staaten begebene oder garantierte Wertpapiere investieren, sowie von auf Euro lautenden Anleihen, die von supranationalen Emittenten begeben werden, die bestimmte wirtschaftliche, Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) erfüllen.

Aus nichtfinanzieller Sicht beruht der Auswahlprozess für Wertpapiere auf folgenden Kriterien:
- Integration der ESG-Kriterien der Emittenten in die Analyse. Gemäß einem Ansatz zur Verbesserung des Ratings wählt der Fonds Wertpapiere aus, die es dem Portfolio ermöglichen, ein höheres ESG-Rating als der FTSE EMU Government Bond Index (EGBI), der Referenzindikator, zu erzielen.

Darüber hinaus müssen mindestens 70 % der Investitionen ein Mindest-ESG-Rating aufweisen.

Das ESG-Rating des Portfolios ergibt sich aus der Summe der ESG-Ratings der Emittenten, die nach ihrem Gewicht im Portfolio gewichtet sind. Ebenso entspricht das ESG-Rating des FTSE EMU Government Bond Index der Summe der ESG-Ratings der Emittenten, aus denen sich der Index zusammensetzt, gewichtet nach ihrem Gewicht im Index.

Die Elemente, die zur Erstellung der ESG-Ratings herangezogen werden, können enthalten, sind jedoch nicht beschränkt auf:
- ökologische und soziale Faktoren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf physische Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel und der Verwaltung des Humankapitals, die erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Bewertung eines Emittenten haben können.
- Die Säule Governance der Staaten untersucht die Qualität der Institutionen, die politische Stabilität, den Rechtsrahmen, die Bürgerbeteiligung, die Transparenz und das Risikomanagement. Diese Kriterien bestimmen, wie die Governance eines Landes dessen wirtschaftliche und soziale Stabilität beeinflusst.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Fonds, bei Emittenten, die aufgrund eines schlechten ESG-Ratings durch die Verwaltungsgesellschaft als mit hohen Risiken behaftet gelten, eine verstärkte Due Diligence durchzuführen. Diese verstärkte Due Diligence kann zu einem Ausschluss des Emittenten führen. Die Möglichkeit einer verstärkten Due Diligence kann unter anderem anhand des Analyserahmens, der ESG-Ratings der Verwaltungsgesellschaft und der qualitativen Fundamentalanalyse der Verwaltungsgesellschaft ermittelt und analysiert werden.

Schließlich zielt der Fonds darauf ab, das Engagement in ESG- und/oder nachhaltigen Anleihen zu erhöhen.

Informationen zu den sozialen, ökologischen und Governance-Kriterien in der Anlagepolitik dieses Fonds finden Sie im Jahresbericht des Fonds.

Die Liste der externen ESG-Datenanbieter finden Sie im Abschnitt „ESG-Informationen des FCP“ auf unserer Website.

Die Anlagestrategie leitet die Anlageentscheidungen nach Faktoren wie beispielsweise Anlageziele oder Risikotoleranz.

- ***Worin bestehen die in der Anlagestrategie festgelegten Einschränkungen für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele?***

  Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind die Folgenden:
  Der Fonds investiert nicht in Emittenten, die nach Ansicht von HSBC Asset Management nicht mit den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und den

OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen im Einklang stehen. Wenn potenzielle Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen festgestellt werden, können nichtstaatliche Emittenten einer verstärkten Due Diligence durch den Fondsmanager/Analysten unterzogen werden, um zu entscheiden, ob ihre Aufnahme in den Fonds angemessen ist oder ob sie ausgeschlossen werden sollten.

Die Praktiken **guter Governance** betreffen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung der Mitarbeiter sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- ***Um welchen Mindestanteil verpflichtet sich das Finanzprodukt, seinen Anlageumfang vor der Anwendung dieser Anlagestrategie zu reduzieren?***

  Es gibt keinen Mindestzinssatz für das Engagement

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Governance der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

  Der Fonds kann in Anleihen von nichtstaatlichen Emittenten (supranationale Einrichtungen, lokale Gebietskörperschaften, Agenturen usw.) investieren. Diese Investitionen werden einer Bewertung unterzogen, um festzustellen, ob sie den Mindeststandards für gute Governance entsprechen, wobei die Einhaltung der UNGC-Prinzipien berücksichtigt wird. Darüber hinaus werden die Praktiken der guten Governance anhand des ESG-Ratings und der Bewertung der Säule G geprüft. Die Governance wird anhand von Kriterien bewertet, zu denen unter anderem die Berufsethik, die Kultur und Werte, die Governance und die Korruptionsbekämpfung zählen. Emittenten, die die Kriterien für nachhaltiges Investieren erfüllen, werden anhand von Mindest-Governance-Ratings und dem Nichtvorhandensein schwerwiegender ESG-Kontroversen identifiziert. HSBC Asset Management ist der Ansicht, dass eine gute Governance sicherstellt, dass Unternehmen im Einklang mit den langfristigen Interessen der Anleger geführt werden.

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der HSBC EURO GVT BOND FUND besteht aus auf Euro lautenden Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der Wirtschafts- und Währungsunion begeben werden, und OGAW, die ausschließlich in Wertpapiere, die von diesen Staaten begeben oder garantiert werden, und von supranationalen Emittenten begebene auf den Euro lautende Anleihen investieren. Der Fonds legt in Wertpapiere an, die die beiden folgenden Kriterien kumulativ erfüllen:

- von Mitgliedstaaten der Eurozone begebene oder garantierte oder von supranationalen Emittenten begebene und von Mitgliedstaaten der Europäischen Union gehaltene und auf den Euro lautende Schuldverschreibungen wie folgt:
- 75% bis 100% in festverzinsliche Anleihen
- 0% bis 25% in variabel verzinsliche und/oder inflationsgebundene Anleihen
- 0% bis 20% in von supranationalen Emittenten begebenen Anleihen.

Der Fondsmanager kann jedoch, je nach Marktbedingungen, von den zuvor genannten Beschränkungen umfassend abweichen, solange er dabei jedoch die Vorschriften einhält.

- die Wertpapiere besitzen bei Erwerb ein Rating der Stufe Investment Grade (d. h. mindestens BBB- von Standard & Poor's bzw. ein gleichwertiges Rating), oder ein von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig angesehenes Rating.

Der Mindestanteil der Anlagen, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden, beträgt 70%. Die Investitionen, die die restlichen 30% ausmachen, sind im folgenden Abschnitt „Investitionen in der Kategorie „#2 Sonstige" aufgeführt.

Obwohl der Fonds keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel hat, wird er mindestens 10% seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen investieren.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt durch den prozentualen Anteil:

- der Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die das Finanzprodukt investiert, widerspiegeln;

- der **Investitionsausgaben** (CapEX), um die grünen Investitionen der Unternehmen aufzuzeigen, in die das Finanzprodukt investiert, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft;

- der Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die das Finanzprodukt investiert, widerspiegeln.

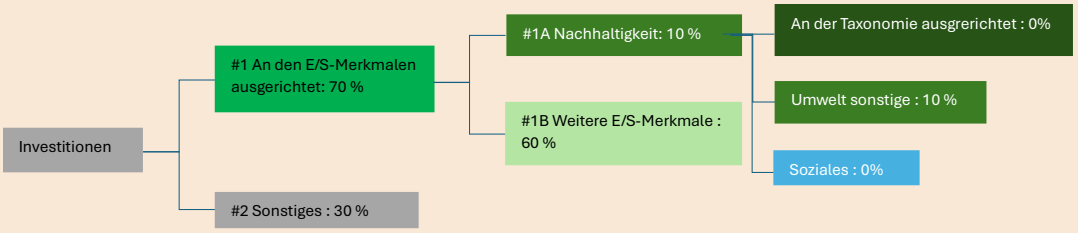

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Sonstige Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen ;
- Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Der Einsatz von Derivaten trägt nicht dazu bei, die ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds zu erreichen.

Die Kriterien für die Konformität mit der EU-Taxonomie umfassen im Bereich fossiles Gas Emissionsbegrenzungen und den Übergang zu Strom aus erneuerbaren Quellen oder kohlenstoffarmen Kraftstoffen bis Ende 2035. Im Bereich Kernenergie umfassen die Kriterien umfassende Regeln für die nukleare Sicherheit und die Abfallentsorgung.

In welchem Mindestanteil sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel auf die EU-Taxonomie ausgerichtet?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem mit der EU-Taxonomie konformen Umweltziel zu tätigen.

- ***Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?***

☐ Ja ☐ in fossilem Gas ☐ in Kernenergie

☑ Nein

Befähigende Aktivitäten ermöglichen es, dass andere Aktivitäten direkt einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung eines Umweltziels zu leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen (in grün). Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Ausrichtung der Investitionen auf die Taxonomie, einschließlich Staatsanleihen*

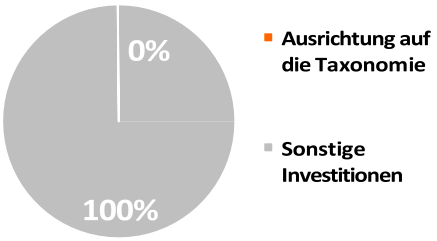

2. Ausrichtung der Investitionen auf die Taxonomie, ohne Staatsanleihen*

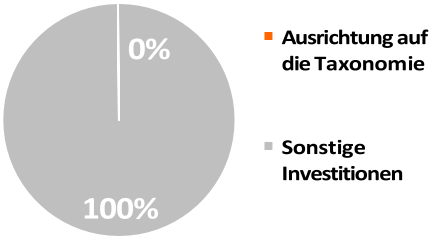

**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten?***

  Dies gilt nicht für den Fonds, der Fonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil an Investitionen in nachhaltige, nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung zu realisieren.

Das Symbol steht für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Rahmen der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 10% nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu tätigen, die nicht mit der EU-Taxonomie übereinstimmen. Datum
Der Fonds verpflichtet sich aufgrund mangelnder Abdeckung und Verfügbarkeit von Daten nicht zu Investitionen, die auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen zu halten.

Welche Investitionen fallen unter „# 2 Sonstige Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds kann liquide Mittel, Derivate sowie
Investitionen halten, die nicht den Mindestanforderungen für ESG-Ratings entsprechen oder bei denen die nichtfinanzielle Analyse aufgrund der Nichtverfügbarkeit von ESG-Daten nicht durchgeführt werden konnte. Derivate werden eingesetzt, um das Anlageziel zu erreichen (Engagement, Absicherung, Arbitrage).

Wurde ein Index als Referenzindex bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Referenzindizes sind Indizes, anhand derer gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzindex kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  Nicht zutreffend

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Nicht zutreffend

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breit angelegten Marktindex ?***

  Nicht zutreffend

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?***

  Nicht zutreffend

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft abrufbar: www.assetmanagement.hsbc.fr

V4
Veröffentlichungsdatum : 17.03.2026
Datum der Aktualisierung: 13.02.2026